

KREIS BORKEN

Landschaftsplan

"Borken Nord"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungsbericht

Aufgestellt von:

LANDSCHAFT		SIEDLUNG	GBR
LANDSCHAFTSPLANER / GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN AKNW DIPL.-ING. H.J. KARSCH · DIPL.-GEOGR. V. HINZ · DIPL.-ING. G. NIEDZIELSKI · DIPL.-GEOGR. R. OLIGMÜLLER BLITZKUHLENSTRASSE 121 · 45659 RECKLINGHAUSEN · TELEFON (02361) 7041 · TELEFAX (02361) 7042			

Geändert durch:


Kreis Borken
Untere Landschaftsbehörde

Aufstellungsbeschuß

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 19.12.1991 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 10.02.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Borken, 29.01.2001



Gerd Wiesmann
Landrat

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 17.05.1999 bis zum 28.05.1999 in den Ortsteilen Weseke (Heimathaus) und Borkenwirthe (Gasthaus Hungerhoff) erfolgt.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.05.2000 in der Zeit vom 15.05.2000 bis einschließlich 16.06.2000 öffentlich ausgelegen.

Borken, 29.01.2001



Gerd Wiesmann
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

Borken, 29.01.2001



Gerd Wiesmann
Landrat

Satzungsbeschuß

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 16.11.2000 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 29.01.2001



Gerd Wiesmann
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus

- der Entwicklungskarte
- der Festsetzungskarte
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht

Borken, 29.01.2001



Gerd Wiesmann
Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage; Az.: 51.3.2/BOR/LP Borken genehmigt worden.

- Nord

Münster, 09. Mai 2001


Dr. Jörg Twenhöven
Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28a Landschaftsgesetz NW am 29.05.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken, 08.06.2001



Gerd Wiesmann
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
0 Vorbemerkungen.....	1
1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	2
1.1 Entwicklungsziel "Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften"	3
1.2 Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"	4
1.3 Entwicklungsziel "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"	5
1.4 Entwicklungsziel "Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen"	6
1.5 Entwicklungsziel "Wiederherstellung, Pflege bzw. Entwicklung von Abbaugebieten"	8
1.6 Entwicklungsziel "Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild"	8
2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG).....	9
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	9
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	15
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)	23
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) (§ 23 LG)	27
3 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	49
4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG).....	50
5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	53
5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen.....	54
5.2 Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen bzw. Kleingewässern und Beseitigung von Landschaftsschäden	71
5.3 Ökologische Verbesserungen im Ufer- und Auenbereich von Fließgewässern	92
5.4 Neuanlage von Kleingewässern.....	92
6 Ausnahmen, Befreiungen.....	93
7 Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen (§§ 70 und 71 LG) Strafvorschriften (§ 329 Absatz 3 und 4 StBG).....	94
8 Grundstücksverzeichnis.....	95
9 Übersichtskarten der Angebotsplanung.....	109

0 Vorbemerkungen

Die Textlichen Darstellungen und Festsetzungen (Kap. 1 bis 5) sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 (2) LG Satzung des Kreises Borken.

Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-26 des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NW S.568) und den §§ 6-11, Abschnitt 2, der Durchführungsverordnung vom 22.10.1986 (GV.NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NW S. 934).

Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus dem §§ 7 Abs. 1 und 33-41 LG.

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 (1) LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach §§ 19-26 LG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes, um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde wurde hergestellt.

Hinweise

Die Abgrenzung bzw. Lage der Fläche oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder das Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Numerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Numerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster im Abstand von 10 x 10 cm über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben. In großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist die Lage der Festsetzungsnummer angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften des § 62 LG unberührt.

Die betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Ziffer 8) aufgeführt.

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie charakterisieren das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen.

Die im Landschaftsgesetz (§ 18) genannten Entwicklungsziele 3 (Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft), 4 (Ausbau der Landschaft für Erholung) und 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) werden im Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht dargestellt.

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der besonderen Zielsetzungen sind 4 weitere Entwicklungsziele entwickelt worden.

1.1

Entwicklungsziel

"Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften"

Das Entwicklungsziel 1.1 bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Biotope, vor allem Erhaltung
 - der Laubholzbestockung und der Althölzer
 - des Kleinreliefs und der Gewässer
 - hochmoortypischer Lebensgemeinschaften
 - der Landschaftsstrukturen gut strukturierter Kleingehölz-Grünlandkomplexe
- Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen
- Erhaltung und Schaffung von Pufferzonen um seltene und gefährdete Biotoptypen
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für 3 Teilräume, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Die 3 Teilräume repräsentieren die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen/-komplexe

- Kleingehölz-Grünlandkomplex (Westmünsterländische Parklandschaft)
- (ehemaliges) Hochmoor
- Laubwald.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles kommen insbesondere Schutzanweisungen nach § 19-21 LG in Betracht.

1.1.1

Entwicklungsraum

Naturschutzgebiet "Burlo-Vardingholter Venn/ Entenschlatt" und angrenzende land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereiche

Ziel der Landschaftsentwicklung

- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen/-komplexe
- Sicherung und Entwicklung von Pufferzonen und Vernetzung vorhandener wertvoller Biotopstrukturen.

1.1.2

Entwicklungsraum

Wald bei Schulze-Sindern im Südwesten des Plangebietes

Ziel der Landschaftsentwicklung

- Sicherung eines alten Laubwaldes mit Eichen-Hainbuchenwaldbeständen und Auenwaldrelikten.

1.1.3 Entwicklungsraum

Feldgehölz-Hecken-Grünland-Komplex nordwestlich Borken

Ziel der Landschaftsentwicklung

- Sicherung und Pflege der durch Feldgehölze, Hecken (vor allem Wallhecken), Grünland, Baumgruppen und Kopfbäume reich gegliederten Kulturlandschaft.

Es handelt sich um eine kleinräumig strukturierte bäuerliche Kulturlandschaft, die allgemein als "Westmünsterländische Parklandschaft" bezeichnet wird.

1.2

Entwicklungsziel

"Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet insbesondere

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope
- Erhaltung der Waldflächen
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopkomplexe
- Erhaltung der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen, -gruppen, Einzelbäume und Hofeinstrünungen.

Das Entwicklungsziel ist etwa für die Hälfte des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes dargestellt.

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet nicht, daß die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenden Landschaftsstrukturen und -funktionen festgesetzt werden. Es gliedert sich in 3 Entwicklungsräume.

1.2.1

Entwicklungsraum

an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches

Ziel der Landschaftsentwicklung

- Erhaltung der von zahlreichen kleinflächigen Waldgebieten, Feldgehölzen und sonstigen Kleingehölzen geprägten Landschaft.

Es handelt sich überwiegend um lehmige Sandbereiche mit mittlerer Staunässe im Naturraum "Vardingholter Hauptterrassenplatte", die einen vergleichsweise hohen Anteil an Wald- und Gehölzbeständen aufweisen.

1.2.2 Entwicklungsraum

nördlich und westlich der Bahnlinie Borken-Burlo

Ziel der Landschaftsentwicklung

- Erhaltung der durch Feldgehölze, Hecken, Kleingehölz-Grünland-Komplexe und sonstige naturnahen Biotope noch relativ vielfältig gegliederten Kulturlandschaft.

Es handelt sich um den Westrand des Naturraumes "Weseker Geest", der geprägt ist durch einen kleinräumigen Wechsel mit

- Staunäseeboden aus lehmigem Sand
- Plaggenböden und
- lehmigen Sandbereichen mit mittlerer Staunäse.

Der Landschaftsraum ist mehr oder weniger kleinräumig gegliedert und weist typische Elemente der "Westmünsterländischen Parklandschaft" auf.

1.2.3 Entwicklungsraum

südlich und östlich Weseke

Ziel der Landschaftsentwicklung

- Erhaltung der Waldgebiete
- Erhaltung der durch Hecken und andere Gehölzbestände, z.T. im Zusammenhang mit Grünland reich gegliederten Kulturlandschaft.

Es handelt sich um lehmige Sandbereiche mit mittlerer Staunäse in der Weseker Geest. Der Landschaftsraum wird geprägt durch das Waldgebiet "Sternbusch" sowie die relativ kleinräumig gegliederte Kulturlandschaft.

1.3 Entwicklungsziel

"Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"

Das Entwicklungsziel 1.3 ist für die Teile des Geltungsbereiches mit überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaftsbereichen dargestellt.

Die Darstellung des Entwicklungsziels bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope

- Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumzonen
- Anreicherung mit Biotopen
- Vermehrung des Waldanteils
- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

1.4 **Entwicklungsziel** **"Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen"**

Das Entwicklungsziel 1.4 ist für Talbereiche der größeren Fließgewässer dargestellt und bedeutet insbesondere

- Wiederherstellung eines naturnahen Abflußverhaltens
- Verbesserung der Wasserqualität und des Selbstreinigungspotentials der Fließgewässer
- Ökologische Aufwertung im Ufer- und Auenbereich
- Anlage von Ufergehölzen
- Entfesselung.

Die ökologischen Verhältnisse an allen Fließgewässern können darüber hinaus maßgeblich verbessert werden, wenn die "Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" konsequent beachtet wird.

1.4.1 **Entwicklungsräume**

- **Messingbach im Südwesten des Plangebietes**
- **Elsbach im Südwesten des Plangebietes**
- **Nebenbach der Bocholter Aa westlich von Borken**
- **Knüstingsbachsystem mit Ossinggraben, Welsinggraben und Hungerhofgraben nordwestlich von Borken**
- **Holtbach südlich von Weseke**
- **Eschbach und Nebengewässer nördlich Weseke**
- **Messlingbachsystem östlich Weseke**

Bei den Gewässern handelt es sich um ausgebaute und begradigte Wasserläufe.

Einzelne Gewässerabschnitte wurden verlegt (Messingbach am Westrand des Plangebietes) bzw. sind verrohrt. In den ehemals grünlandgeprägten Tal- und Niederungsbereichen dominiert die ackerbauliche Nutzung.

Das Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere

- Ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich als Sofortmaßnahmen durch
 - Ausweisung von Uferstreifen
 - Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren
 - naturnahe Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und des Selbstreinigungspotentials
 - Schutz des anliegenden Grünlandes
- Langfristig ist anzustreben einzelne verrohrte, verlegte bzw. ausgebaute Gewässerabschnitte wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen.

Es ist ein Renaturierungskonzept zu erstellen, das Aussagen zur Dringlichkeit und Durchführung notwendiger Maßnahmen trifft.

Die Gewässer sind hier vor allem dem Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt. Lediglich ein ca. 450 m langer Gewässerabschnitt in Hoxfeld weist einen naturnahen Charakter auf.

Zumindest noch Reste auen- und bachtaltypischer Landschaftsstrukturen sind

- im Knüstingbachtal sowie
- im Holtbachtal vorhanden.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Es ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis, dem Staatlichen Umweltamt und den Betroffenen zu erarbeiten.

Für den naturnahen Ausbau von einzelnen Gewässerabschnitten sind Einzelpläne zu erstellen.

Vordringlich sollten solche Gewässerabschnitte ausgebaut werden, die

- heute verrohrt sind
- im Ober- und/oder Unterlauf an bereits vorhandene naturnahe Abschnitte anschließen.

1.4.2 **Entwicklungsraum**

- **Bocholter Aa-Aue bei Borken**

Ziel der Landschaftsentwicklung ist

- neben dem Schutz und der Erhaltung der vorhandenen wertvollen Landschafts- und Biotopstrukturen, u.a. Naß-/Feuchtgrünland, Kleingewässer, Grünland
- die Renaturierung des Gewässers
- die Extensivierung der Nutzungen im Talraum
- die Anreicherung des Talraumes mit typischen Biotopen und Landschaftselementen.

Die Bocholter Aa-Aue hat eine regionale Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege.

**1.5 Entwicklungsziel
"Wiederherstellung, Pflege bzw. Entwicklung von Ab-
baugebieten"**

Das Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung im Sinne der Landschaftspflege und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinhaltung, Klimaverbesserung und Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- landschaftsgerechte Ein- und Durchgrünung.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt im Bereich vorhandener bzw. geplanter Abgrabungen

Das Entwicklungsziel wird auch bei Abgrabungsflächen vergeben, die bereits teilrekultiviert sind oder die ein bedeutendes Potential im Hinblick auf eine Biotopentwicklung besitzen, da der Entwicklungsaspekt hier weiterhin im Vordergrund steht. Der Eingriff in Natur und Landschaft (gem. § 4 LG NW) ist nach anderen Rechtsvorschriften im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Mit dem Entwicklungsziel wird darüber hinaus vor allem eine Sicherung und Entwicklung der heimischen Flora und Fauna angestrebt. Als Sekundärlebensraum haben der Sukzession überlassene, offen gelassene Abgrabungsbereiche eine besondere Bedeutung für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten/-gemeinschaften.

**1.6 Entwicklungsziel
"Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf
das Orts- und Landschaftsbild"**

Das Entwicklungsziel ist am nördlichen Ortsrand von Burlo, am nördlichen und östlichen Ortsrand von Weseke sowie am westlichen Ortsrand von Borken dargestellt und bedeutet insbesondere

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung
- landschaftsgerechte Ortsrandbegrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete
- Sicherung der Funktionen des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung

Das Entwicklungsziel ist für Bereiche dargestellt, die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit als Wohnbau-/Gewerbeflächen ausgewiesen werden sollen oder langfristig als Reserve-/Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

**2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
 (§ 19 LG)**

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

A Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der F-Karte festgesetzt.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NW für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) sowie öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen, Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- c) zu lagern oder Feuer zu machen;
- d) Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern;
- e) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;
- f) die Flächen außerhalb der Wege unbefugt zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;

- g) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- i) Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer abzulagern;
- j) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern;
- k) Anlagen des Luftsports zu errichten;
- l) Motorsport, Modellflugsport, Modellfahrzeuge sowie Ultraleicht-Flugzeuge zu betreiben;
- m) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen außerhalb des Waldes einzubringen sowie insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- n) Bäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen, dazu zählen das Entfernen bzw. die Entnahme von Torf, Torfmoosen sowie die Beseitigung von Schilf- und Röhrichtbeständen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- o) Tiere einzubringen und zu füttern;
- p) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen - hierzu gehört auch das Überfliegen mit Modellflugzeugen -, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu schädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- q) Hunde frei laufen zu lassen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft:

- a) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- b) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befaßten Behörden sowie von diesen beauftragten Personen;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V.m § 25 Abs. 1 LJG-NW sowie der Fischerei mit Ausnahme der Verbote m), n) und o);
- d) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote h), i), j) und m);
- e) die Errichtung oder Veränderung ortsüblicher Weidezäune;
- f) die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Landeswassergesetz die im Benehmen mit dem Landrat Borken zu erfolgen hat;
- g) die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;
- h) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
- i) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zu Gewässern.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für die Naturschutzgebiete ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan vom Landrat aufzustellen und in der Geltungsdauer des Landschaftsplanes zu realisieren, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) abzustimmen ist.

**2.1.1 Naturschutzgebiet "Burlo-Vardingholter-Venn/
Entenschlatt"**

A Abgrenzung (B 4)

Das Naturschutzgebiet liegt an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches westlich von Burlo. Das Naturschutzgebiet ist ca. 148 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis,
Flur: " "
Flurstück: " "

Das Naturschutzgebiet ist Teil eines ehemaligen, weitgehend abgetorften Hochmoores, das sich auf niederländischem Gebiet fortsetzt.

Das Gebiet Burlo-Vardingholter-Venn/Entenschlatt ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Größe: 148 ha

Das Naturschutzgebiet besteht aus einer Kernzone (bisherige Naturschutzgebietsflächen) und den umgebenden bzw. angrenzenden Entwicklungs- und Pufferzonen. Die Flächen der Kernzone sind in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert.

B Schutzzweck

Schutzzweck in der Kernzone

1. Erhaltung und Wiederherstellung hochmoortypischer Lebensgemeinschaften;
2. Sicherung und Entwicklung seltener und z.T. gefährdeter Lebensgemeinschaften und Biotope bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, insbesondere
 - Moore
 - Sümpfe
 - Zwergstrauchheiden
 - Bruchwälder und
 - Röhrichte;
3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, botanischen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
4. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der landesweit bedrohten und schutzwürdigen Hochmoor-, Sumpf-, Bruchwaldkomplexe mit Vorkommen zahlreicher Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten;
5. zur Sicherung gegenüber der intensiven Erholungsnutzung und anderer Beeinträchtigungen.

6. Sicherung, Erhalt und Entwicklung der nachstehend aufgeführten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I und Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie

- a) Moorwälder (prioritärer Lebensraum)
- b) Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- c) Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide
- d) Übergangs- und Schwingrasenmoore
- e) Moorschlenken-Pioniergesellschaften

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie

- a) Große Moosjungfer
- b) Schwarzspecht
- c) Bekassine
- d) Wespenbussard
- e) Zwergtaucher
- f) Grünschenkel
- g) Krickente
- h) Baumfalke
- i) Pirol
- j) Wasserralle
- k) Bruchwasserläufer
- l) Waldwasserläufer

Schutzzweck in der Entwicklungs- und Pufferzone

- 7. Wiedervernässung und Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen;
- 8. Optimierung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna;
- 9. Sicherung, Förderung und Wiederherstellung eines Landschaftsraumes mit hohem Entwicklungspotential;
- 10. Erhalt, Sicherung und Entwicklung, insbesondere der Moore, Sümpfe und Röhrichte.

Die Umsetzung von Maßnahmen innerhalb der Entwicklungs- und Pufferzone erfolgt auf der Basis des Vertragsnaturschutzes (freiwillige Vereinbarungen mit den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten).

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) den in der Festsetzungskarte dargestellten Weg in der Zeit vom 15.3. - 15.6. (Brutzeit) eines jeden Jahres zu betreten;

innerhalb der durch eine senkrechte Schraffur in der Festsetzungskarte dargestellten Kernzone des Naturschutzgebietes

- b) Pflanzenschutzmittel und Düngemittel anzuwenden oder zu lagern;
- c) die vorhandenen Nutzungen zu ändern, insbesondere Grünland und Brachflächen umzubrechen;
- d) Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker anzulegen;
- e) Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern;
- f) Fische und Vögel anzufüttern;
- g) die Kernzone forstlich zu nutzen;
- h) die Anlage von Entwässerungsgräben und Drainagen und alle Maßnahmen, die den Grundwasserspiegel senken und beeinträchtigen können;
- i) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung).

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Unabhängig von weiteren Regelungen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sind folgende Maßnahmen auf den in der Festsetzungskarte im einzelnen dargestellten Flächen der Kernzone A des Naturschutzgebietes umzusetzen:

- Vegetationskontrollen und ggf. Beseitigung von Gehölzen zur Freistellung und Förderung der Hochmoorregerationskomplexe siehe Festsetzung 5.2.70
- Sukzessive Entschlammung des stark verlandeten, ehemaligen Heideweihers sowie Vegetationskontrolle und ggf. Beseitigung von Gehölzen im Bereich der Schilfröhrrichte und Zwischenmoorvegetation. siehe Festsetzung 5.2.69

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und der rahmensetzenden landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie der textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2.1-2.2.6 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u.a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente) und Funktionen (u.a. Erholungsbereich, Biotopverbund).

A Abgrenzung

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt. Die betroffenen Grundstücke sind unter Ziffer 8 (Grundstücksverzeichnis) aufgeführt.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Gemäß § 34 Abs. 2 LG ist in Landschaftsschutzgebieten insbesondere untersagt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes NW einschließlich Verkehrs- und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- b) Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen,
- c) zu zelten, Wohnwagen ab- und aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen bereitzustellen, zu ändern oder anzulegen, Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern,
- d) Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen,
- e) landschaftsfremde Stoffe oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern,
- f) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen,
- g) Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern,
- h) die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,
- i) Gewässer, insbesondere Kleingewässer unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von düngenden oder sonstigen, den Wasserchemismus beeinflussenden Stoffen, zu verändern,
- j) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen,
- k) Anlagen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern sowie Motorflug- und sonstige Modelle zu betreiben,

- l) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zuzufüttern,
- m) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen,
- n) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und zur Begradigung von unregelmäßigen Feld-/Waldgrenzen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden, anzulegen,
- o) unbefestigte Wege zu beseitigen, d.h. sie mit Asphalt, Beton oder sonstigen Baumaterialien zu befestigen oder sie umzubrechen und in die Nutzung mit einzubeziehen,
- p) das in der Festsetzungskarte waagrecht schraffierte nicht umzubrechende Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln oder zu drainieren.
- Gemeint ist insbesondere die Aufforstung von Lichtungen und die Begradigung von unregelmäßigen Feld-/Waldgrenzen.
- In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen ergibt sich die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, daß eine nicht beabsichtigte Härte im Sinne des Gesetzes vorliegt, d.h., die betroffene Fläche sich als ackerfähig (d.h. "für Ackernutzung geeignet") erweist. (s. H 2/3 und I 9/10, J9/10, G9).

D Nicht betroffene Tätigkeiten

In den Landschaftsschutzgebieten bleiben unberührt wenn dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; die Verbote unter 2.2 d), e), h), und i) gelten jedoch uneingeschränkt. Werden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen genutzt, so sind junge Bäume im direkten Umfeld bei gleicher Funktion nachzupflanzen,
- b) die Anlage von zur Durchführung dieser Nutzungen notwendigen Einrichtungen,
- Im Falle von Erstaufforstungen sollten nur bodenständige Gehölzarten gepflanzt werden (bodenständige Gehölzarten im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation).
- Gemeint sind unter- und oberirdische Ver- und Entsorgungsanlagen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Weide- und forstliche Kulturzäune, Melkstände, Schutzdächer für Weidevieh u.a.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Hoxfeld"

A Abgrenzung (D 8, C 6, C 10)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt am Westrand des Geltungsbereiches und umfaßt

- den Talraum des Messingbaches
- die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Landstraße L 572 und nördlich und südlich der Kreisstraße K 3. Die westliche und südliche Grenze ist die Grenze des Geltungsbereiches.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

1. Erhaltung und Optimierung der Grünland-Kleingehölz-Komplexe und der Waldbereiche als Restbestände einer ehemals traditionellen Kulturlandschaft mit Bedeutung als Refugial- und Regenerationsbiotop für die Tier- und Pflanzenwelt.
2. Erhaltung der Wald-Feld-Grenzen und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.
3. Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Bachtäler und Talräume.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet "Weseker Geest"

A Abgrenzung (F 4, F 7, G 5, G 9)

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung von der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches östlich Burlo bis zur südlichen Grenze des Geltungsbereiches westlich Borken. Es weist eine durchschnittliche Breite von 2-3 km auf. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile der Bauernschaft Borkenwirthe und Gemenwirthe.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

1. Erhaltung und Ergänzung des Netzes von Gehölzbeständen und anderen Biotopen;
2. Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Bachtäler und Talräume;
3. Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet "Holtbachtal"

A Abgrenzung (I 6, I 8)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich Borken. Es grenzt im Süden an die stillgelegte Bahnlinie (zugleich Grenze des LSG 2.2.3) und im Osten an die Bundesstraße B 70. Ansonsten wird das Landschaftsschutzgebiet von Gemeindestraßen, Wegen bzw. Nutzungsgrenzen begrenzt.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur: "
Flurstück: "

B Schutzzweck

1. Erhaltung der strukturreichen Gehölz-Grünland-Komplexe;
2. Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Vernetzungsfunktion sowie der Selbstreinigungskraft des Fließgewässers;
3. Sicherung der kulturhistorisch wertvollen und für das Landschaftsbild bedeutsamen Reste der traditionellen Parklandschaft.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet "Schönstatt Aue"

A Abgrenzung (H 9, J 9)

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Bocholter Aa-Aue östlich der Bundesstraße B 70. Die nördliche, südliche und östliche Grenze ist weitgehend identisch mit der Grenze des Geltungsbereiches.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzwecke

1. Sicherung der Flußauenlandschaft wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung am Siedlungsrand;
2. Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Flußaue mit hohem Entwicklungspotential;
3. Erhaltung und Optimierung der Biotopvernetzungs-funktion;
4. Sicherung der landschaftsprägenden Flußaue wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit;
5. Sicherung der Flußaue als Lebensstätte für typische Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Bedeutung für Wiesenvögel, Amphibien und Libellen.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C aufgeführten Verboten ist es untersagt,

Grünland umzuwandeln:

Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim zuständigen Landrat - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, daß eine nicht beabsichtigte Härte im gesetzlichen Sinne vorliegt.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

D Gebote

Es ist anzustreben die Nutzung in der Aue langfristig zu extensivieren, Acker in Grünland umzuwandeln und den begradigten Flußlauf naturnah zu gestalten.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet "Weseker Mark"

A Abgrenzung (K 2, K 6, M 4)

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Ostteil des Geltungsbereiches mit seinen Waldflächen (Nordteil des 'Sternbusch', Holträhe, Sundern, Berings Dördrift, Rott) und die durch Grünland-Kleingehölz-Strukturen geprägten Agrarflächen östlich Weseke. Es wird begrenzt im Westen durch die Bundesstraße B 70, im Norden und Süden durch die Grenze des Geltungsbereiches und im Osten durch eine Straße.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur: "
Flurstück: "

B Schutzzweck

1. Erhaltung großflächiger Waldbestände;
2. Erhaltung und Ergänzung des Netzes von Gehölzbeständen und anderen Biotopen;
3. Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Bachtäler und Talräume;
4. Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft mit Bedeutung für die Erholung.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

A Abgrenzung

Die Lage der Naturdenkmale ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.3.1 bis 2.3.4) zu entnehmen.

Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich und der 1,5 m breite Streifen bilden zusammen den Schutzbereich.

B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart und Schönheit;
- Erhaltung von Quellen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen.

C Verbote

Nach § 34 Absatz 3 Landschaftsgesetz sind, soweit 2.3 D nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie aller Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es nach § 34 Abs. 3 LG untersagt:

- a) das Wurzelwerk der Bäume oder die Rinde der Bäume zu beschädigen, die Bäume aufzuasten oder Zweige davon abzutrennen;
- b) die Bäume und Quellen durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- c) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;
- d) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, anzuschütten oder auszugießen;

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluß, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschließen.

Hierunter sind auch Streusalze zu verstehen.

- e) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;
- f) im Kronentraufbereich Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen;
- g) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen oder Futtermieten anzulegen;
- h) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
- i) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen;
- j) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- k) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern;
- l) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- m) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, - auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen - im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern;
- n) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
- o) Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- p) bei Quellen den Bereich des Wasseraustritts einschließlich dessen Umgebung zu beeinträchtigen, zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten, sowie die Quellen aufzustauen;
- q) die Quellbereiche zu bepflanzen oder aufzuforsten;
- r) die Quellbereiche als Viehtränke zu nutzen;
- s) den Wasserchemismus von Quellbereichen durch Einbringung von Nährstoffen (z.B. durch Entenhaltung) und/oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu verändern.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den unter Punkt 2.3 C genannten Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft:

- a) alle vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordneten und durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- b) alle beim Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde beantragten und genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- c) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- d) Die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für die Naturdenkmale soll ein Fachgutachten erstellt werden.

Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

F Melde- und Duldungspflicht

- a) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- b) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

- | | | |
|--------------|--|---|
| 2.3.1 | 1 Eiche im Osten des NSG "Burlo-Vardingholter Venn/Entenschlatt" westlich von Burlo südlich des Hofes Abbing (C 4) | Die Eiche hat einen Stammumfang von 6,2 m in 1 m Höhe gemessen, eine Höhe von 25 m und einen Kronendurchmesser von 21 m. Das Naturdenkmal befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes (2.1.1) |
| | Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 1
Flurstück: 40, 41 | |
| 2.3.2 | 2 Eiben auf dem Diekmannskamp zwischen Borkenwirthe und Hoxfeld, etwa 250 m nordwestlich des Hofes Tüshaus (E 9) | Die Eiben haben jeweils einen Stammumfang von 2,1 m in 1 m Höhe gemessen, eine Höhe von 5-8 m und einen Kronendurchmesser von zusammen 14 m. |
| | Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 11
Flurstück: 38, 96 | |
| 2.3.3 | 1 Eiche, ca. 150 m nordöstlich vom Hofe Wülfing-Schierenberg in Borken-Gemen (H 9) | Die Eiche hat einen Stammumfang von 4,1 m in 1 m Höhe gemessen. |
| | Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 4
Flurstück: 145 tlw. | |
| 2.3.4 | 1 Quelle in der Weide des Bauern Wellkamp (F 10) | siehe Festsetzung 5.2.91 |
| | Das Naturdenkmal umfaßt den Wasseraustritt einschließlich eines Schutzbereiches von 10 m Radius.

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 2
Flurstück: 58 | |

A Schutzzweck

1. Erhaltung einer Quellemulde aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
2. Sicherung eines seltenen geowissenschaftliche Objektes.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) (§ 23 LG)

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Aufnahme der prägenden Landschaftsbestandteile sowie der Bewertung aller gliedernden und belebenden Landschaftselemente erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um

- Feldgehölze
- Hecken
- Einzelbäume
- Hecken- und Grünlandkomplexe
- markante Geländeböschungen
- Kleingewässer

Aufgrund § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen.

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.132) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteiles zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens rund um den Kronentraufbereich und bei Hecken ein beidseitig 1,5 m breiter Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

B Schutzzweck

Soweit im Einzelfall nicht zusätzlich festgesetzt dienen alle geschützten Landschaftsbestandteile:

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) der Belebung und Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

C Verbote

Nach § 34 Absatz 4 Landschaftsgesetz sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können; dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Wachstum der Gehölze nachteilig zu beeinflussen, sowie die Zulassung von Verbißschäden

Insbesondere ist es verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
- b) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, soweit sich dies nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen LB auswirkt;
- c) den Boden im Schutzbereich zu verdichten sowie mit Asphalt oder Beton zu befestigen;
- d) Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- e) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
- f) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- g) die Kleingewässer zu Erholungszwecken zu benutzen oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu zerstören;
- h) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
- i) Erstaufforstungen und Neuanpflanzungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreiserkulturen vorzunehmen; Wiederanpflanzungen dürfen nur mit bodenständigen Gehölzen durchgeführt werden.
- j) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

- | | |
|--|--|
| k) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, sowie Düngemittel im Schutzbereich anzuwenden oder zu lagern, | Mit dem Düngeverbot ist nicht die Düngung der Grünlandflächen gemeint. |
| l) Gülle, Klärschlamm oder Silage auszubringen oder zu lagern, | |
| m) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen. | |

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote b), d), e), i), j), k), l),m);
- b) alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- c) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
- d) der ordnungsgemäße Obstbau;
- e) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
- f) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind.

Gemeint ist hier das räumlich und zeitlich versetzte "Auf-den-Stocksetzen" von Hecken.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind unter der Nr. 5.2 im Einzelnen festgesetzt.

F Melde- und Duldungspflicht

- a) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

**2.4.1 Bruchwald nordwestlich Burlo
(C/D 3)**

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 4
Flurstück: 216 tlw., 217 tlw.

Schutzzweck

Erhalt des Bruchwaldes aus Erlen und Weiden

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt siehe Festsetzung 4.1
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen. Kahlschlag ist eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3 oder flächige Endnutzung in einer Flächengröße von > 0,3 ha.

2.4.2 Priors Polln südlich Burlo (D 5)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 3
Flurstück: 31 tlw.

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 4
Flurstück: 93 tlw.

Schutzzweck

Erhalt des Kleingewässerkomplexes mit angrenzendem Eichen-Buchen-Altholz

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt siehe Festsetzung 4.2
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen. Kahlschlag ist eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3 oder flächige Endnutzung in einer Flächengröße von > 0,3 ha.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

a) Entsprechend der Einzelfestsetzung 5.2.1 ist die Gewässeranlage örtlich zu vertiefen und sukzessive zu entschlammen. siehe Festsetzung 5.2.1

b) Einzelne alte Eichen, Flatterulmen und Buchen sind als Altholz zu erhalten und von der Nutzung auszunehmen. In Betracht kommen Exemplare mit einem Stammdurchmesser (in Brusthöhe) von mindestens 50 cm.

2.4.3 Baumreihe (Stieleichen und Sandbirken) auf der Südostseite der Straße Klosterdiek (D 4)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 3
Flurstück: 81

2.4.4 Alte Buchenallee mit einzelnen Stieleichen bei Kloster Mariengarten (D 4)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 4
Flurstück: 583 tlw., 159 tlw., 780 tlw., 228 tlw.,
459 tlw., 775 tlw.

2.4.5 Bruchwald bei Klostervenn (B 6)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 17
Flurstück: 200 tlw.

Schutzzweck
Erhalt des Erlenbruchwaldes

2.4.6 Bruchwald bei Klostervenn (B 5)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 17
Flurstück: 7 tlw.

Schutzzweck
Erhalt des Erlenbruchwaldes

2.4.7 Naturnaher Abschnitt des Mühlenbaches (C 6)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 17
Flurstück: 202 tlw., 203 tlw., 201 tlw., 187 tlw.,
188 tlw.

Schutzzweck
Erhalt des naturnahen Baches

2.4.8 Naturnaher Abschnitt des Mühlenbaches (B/C 6)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 17
Flurstück: 178 tlw., 179 tlw., 41 tlw., 112 tlw.,
198 tlw., 113 tlw., 48 tlw., 197 tlw.,
106 tlw., 108 tlw.

Schutzzweck
Erhalt des naturnahen Baches

2.4.9 Eichenaltholzbestand mit Erlenbruchwaldrelikten am Mühlenbach nördlich Hof "van der Linde" (C 6)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 17
Flurstück: 109 tlw., 41 tlw., 106 tlw.

Schutzzweck

Erhalt alter, naturnaher Gehölzbestände an einem naturnahen Bachlauf mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt siehe Festsetzung 4.3

- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen. Kahlschlag ist eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3 oder flächige Endnutzung in einer Flächengröße von > 0,3 ha.

2.4.10 Eichenaltholzbestand, östlich Hof "van der Linde", südlich des Mühlenbaches westlich der L 572 (C 6)

Gemarkung: Gemen Kirchspiel

Flur: 9

Flurstück: 177 tlw., 178 tlw., 176 tlw., 179 tlw.

Gemarkung: Borkenwirthe

Flur: 7

Flurstück: 355 tlw., 357 tlw.

Gemarkung: Borkenwirthe

Flur: 17

Flurstück: 179 tlw.

Gemarkung: Weseke

Flur: 26

Flurstück: 9 tlw.

Schutzzweck

Erhalt eines Eichenaltholzbestandes an einem naturnahen Bachlauf mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt siehe Festsetzung 4.4

- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen. Kahlschlag ist eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3 oder flächige Endnutzung in einer Flächengröße von > 0,3 ha.

2.4.11 Baumreihe aus Stieleichen südlich der Abgrabung bei Burlo (D 5)

Gemarkung: Borkenwirthe

Flur: 16

Flurstück: 84 tlw.

2.4.12 Obstbäume auf einer Obstwiese, nördlich Borken, an die B70 angrenzend (I 8)

Gemarkung: Gemen
Flur: 1
Flurstück: 1694 tlw., 1693 tlw., 1493 tlw.,
1489 tlw., 1498 tlw., 1494 tlw.,
1499 tlw., 1503, 211, 1504, 505 tlw.,

2.4.13 Erlenbruchwald in einer Geländesenke westlich Neue Mühle im Knüstringbachtal (H 9)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 4
Flurstück: 168 tlw., 81tlw.

Schutzzweck

Erhalt von Bruchwald als Refugialraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Relikt der traditionellen Parklandschaft.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt siehe Festsetzung 4.9
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen. Kahlschlag ist eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3 oder flächige Endnutzung in einer Flächengröße von > 0,3 ha.

2.4.14 Erlenbruchwald mit Hybridpappeln in einer Geländesenke im Knüstringbachtal (H 9)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 4
Flurstück: 168 tlw.

Schutzzweck

Erhalt von Bruchwald als Refugialraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Relikt der traditionellen Parklandschaft.

Verbote

Zusätzlich zu den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt siehe Festsetzung 4.8
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen. Kahlschlag ist eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3 oder flächige Endnutzung in einer Flächengröße von > 0,3 ha.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Nach Beseitigung von Bauschutt/Abfällen sind die angepflanzten Hybridpappeln zu beseitigen und durch bodenständige Arten zu ersetzen. siehe Festsetzung 5.2.4

2.4.15 Baumreihe aus Stieleichen auf der Ostseite der Straße 'Lange Dieksken' südlich Burlo (D 5) siehe Festsetzung 5.2.93

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 4
Flurstück: 34, 280 tlw., 810 tlw.

2.4.16 Erlenbruch im Zusammenhang mit Altwassern an der Bocholter Aa westlich der Kläranlage (H 10)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 3
Flurstück: 14

Schutzzweck

Erhalt des Erlenbruchs und der naturnahen Gewässerstrukturen als typische Elemente einer Flußauenlandschaft

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen. Kahlschlag ist eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3 oder flächige Endnutzung in einer Flächengröße von > 0,3 ha.

siehe Festsetzung 4.5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung des Altarmes ist das Gewässer im 3-jährigen Rhythmus zu entschlammern.

siehe Festsetzung 5.2.94

2.4.17 1 Eiche auf der Ostseite der Straße bei Tüshaus Heide (E 10)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 14
Flurstück: 11 tlw.

2.4.18 5 Altwasser in der Flußaue (Schönstatt-Aue) der Bocholter Aa, östlich Neue Mühle/ L600 (I 9)

Gemarkung: Gemen
Flur: 5
Flurstück: 95, 62, 100 tlw., 54 tlw., 52 tlw., 53 tlw.

Schutzzweck

Erhalt und Schutz von naturnahen Stillgewässern

2.4.19 entfällt

2.4.20 entfällt

2.4.21 entfällt

2.4.22 entfällt

2.4.23 Stillgelegte Bahnlinie nördlich Weseke (J 1/2/3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 55, 162, 56

Gemarkung: Weseke
Flur: 14
Flurstück: 51, 52, 53, 34

Schutzzweck

Erhalt des Bahndammes als Vernetzungs- und Gliederungselement in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft.

2.4.24 Einzelbaum (Stieleiche) südlich Burlo östlich der Straße Lange Dieksken (D 5)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 4
Flurstück: 280 tlw.

siehe Festsetzung 5.2.96

2.4.25 Baumgruppe (9 Stieleichen) östlich der L 572 westlich Hof Olbing (D 5)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 16
Flurstück: 121

2.4.26 entfällt

2.4.27 Baumreihe (Stieleichen und Buchen) östlich der L 572 (C 5)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 16
Flurstück: 90 tlw., 91 tlw.

2.4.28 entfällt

2.4.29 entfällt

2.4.30 Baumgruppe (9 Stieleichen) auf dem Hof Feldhaus, östlich Burlo (E 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 1
Flurstück: 51 tlw., 68 tlw.

2.4.31 Baumgruppe (2 Stieleichen/1 Rotbuche) nördlich der Kreisstraße K 40, südlich Hof Hölcher (H 3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 148 tlw., 147 tlw.

2.4.32 Hecke mit durchgewachsenen Bäumen auf der Südseite der Wöstenstiege, nördlich Hof Heling (H/I 3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 4
Flurstück: 32 tlw., 109 tlw., 111 tlw., 112 tlw.,
51 tlw., 107 tlw., 108 tlw.

2.4.33 Baumgruppe (2 Stieleichen) südlich Wöstenstiege bei Hof Heling (H 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 4
Flurstück: 48 tlw., 112 tlw.

2.4.34 Baumgruppe (4 Stieleichen) nördlich der Kreisstraße K 8 bei Hof Oenning (H 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 7
Flurstück: 73 tlw.

2.4.35 Baumgruppe (4 Stieleichen) bei Hof Niehaus (H 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 7
Flurstück: 71 tlw., 9 tlw.

2.4.36 Baumgruppe (2 Stieleichen) nördlich des Weges bei Hof Niehaus (H 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 7
Flurstück: 75 tlw., 9 tlw.

2.4.37 Gehölzbestände im Landschaftsraum östlich Hof Knüstring (H 5/6)

Dieser geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt die Eichen mit mehr als 30 cm Stammdurchmesser in 1 m Höhe gemessen, die als Einzelbäume, Baumreihen bzw. -gruppen vorhanden sind. Zu diesem Landschaftsbestandteil gehören weiterhin die Obstbäume auf den Obstwiesen mit mehr als 15 cm Stammdurchmesser in 1 m Höhe gemessen, westlich Hof Leyking-Robbe, westlich und östlich Hof Wedding, nördlich und südwestlich Hof Heisterkamp.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur: "
Flurstück: "

Schutzzweck

Erhaltung des Baumbestandes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Eichen außerhalb des Waldes mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm (gemessen in 1m Höhe) zu nutzen, ohne eine Ersatzanpflanzung durchzuführen;
- Obstbäume zu beseitigen, ohne Ersatzanpflanzungen durchzuführen.

Gebote

- Die Nutzung der Eichen ist der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken anzuzeigen und darf nur unter der Auflage erfolgen, daß für jeden geschlagenen Baum mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm (gemessen in 1m Höhe), drei neue Eichen an geeigneter Stelle zu pflanzen sind, um den Bestand zu gewährleisten. Diese Neuanpflanzungen sind langfristig zu erhalten.
- Für jeden beseitigten Obstbaum ist an geeigneter Stelle ein neuer zu pflanzen, wobei möglichst alte Obstbaumsorten zu verwenden sind. Die neu gepflanzten Obstbäume sind langfristig zu erhalten.

2.4.38 Eichenreihe südlich des Weges östlich Hof Heisterkamp (H 6)

Es handelt sich um eine 2-reihige Baumreihe aus Stieleichen (mittleres bis starkes Baumholz)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 7
Flurstück: 178 tlw., 182 tlw.

2.4.39 Einzelbaum (Stieleiche) südlich der Kreisstraße K 8 bei Hof Drubbel (H 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 7
Flurstück: 35 tlw., 76 tlw.

2.4.40 Baumgruppe (2 Stieleichen) südlich der Kreisstraße K 8 bei Hof Vogd (H 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 7
Flurstück: 31 tlw.

Wegen mangelnder Vitalität unterliegt eine dritte Stieleiche nicht der LB-Ausweisung.

2.4.41 Einzelbaum (Stieleiche) östlich der Straße bei Hof Hoppmann (G 5,)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 7
Flurstück: 701 tlw., 740 tlw.

2.4.42 Baumreihe (12 Stieleichen) auf dem Grünland südwestlich Hof Drubbel (H 5)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 7
Flurstück: 395 tlw. , 385 tlw., 396 tlw.

2.4.43 Baumgruppe (4 Stieleichen) auf dem Grünland südlich Hof Drubbel (H 5)

Gemarkung: Weseke
Flur: 7
Flurstück: 36 tlw.

2.4.44 Eichenbestand nördlich und östlich des Hofes bei Steinkamp (D 6)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 16
Flurstück: 39 tlw., 124 tlw.

Es handelt sich um eine einzelstehende alte Eiche nördlich des Weges sowie um eine mehrreihige Eichenreihe (mit Stammdurch-messern von mehr als 30 cm in 1 m Höhe) östlich des Hofes, die sich gliedernd und belebend auf das Landschaftsbild auswirken.

2.4.45 Baumgruppe (13 Stieleichen) östlich des Weges südlich Steinkamp (D 6)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 16
Flurstück: 110 tlw., 38 tlw.

2.4.46 Baumgruppe (2 Stieleichen) nördlich der Straße westlich Hof Kamps (D 6)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 16
Flurstück: 68 tlw., 55 tlw.

2.4.47 Baumgruppe (7 Stieleichen/1 Rotbuche) südlich der Straße westlich Hof Kamps (D 6)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 14
Flurstück: 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw.

2.4.48 Einzelbaum (Stieleiche) nördlich der Straße südlich Kamps (D 6)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 13
Flurstück: 224 tlw., 168 tlw.

2.4.49 Baumreihe (Stieleichen) auf der Nordostseite der Straße Lange Dieksken (E 6)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 15
Flurstück: 227 tlw., 66 tlw.

2.4.50 Baumreihe (Stieleichen) auf der Südwestseite der Straße Lange Dieksken (E 6)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 15
Flurstück: 227 tlw., 66 tlw.

2.4.51 Baumreihe (Stieleichen) auf dem Grünland westlich der Landstraße L 600 (E 6) siehe Festsetzung 5.2.2

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 15
Flurstück: 228 tlw., 229 tlw.

2.4.52 Baumgruppe (Stieleichen und Birken) nördlich der Straße östlich Hof Kamps (E 6)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 15
Flurstück: 229 tlw., 230 tlw., 99 tlw.

2.4.53 Baumgruppe (4 Stieleichen) westlich der Landstraße L 600 (E 6)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 15
Flurstück: 230 tlw., 231 tlw., 235 tlw.

2.4.54 Einzelbaum (Stieleiche) südöstlich Hof Kamps (E 6)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 15
Flurstück: 72 tlw., 73 tlw., 232 tlw.

2.4.55 Feldhecke südöstlich Hof Kamps (E 6)

siehe Festsetzung 5.2.8

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 15
Flurstück: 73 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 232 tlw.

2.4.56 Baumreihe (Stieleichen) östlich der Straße Wansings Lägde (C 7)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 14
Flurstück: 22 tlw., 60 tlw.

2.4.57 Einzelbaum (Stieleiche) südlich des Burdarper Weges südlich Hof Kamps (D 7)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 13
Flurstück: 124 tlw., 224 tlw.

2.4.58 Feldhecke mit Überhältern im Wirther Feld (D 7)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 14
Flurstück: 13 tlw., 14 tlw.

2.4.59 Baumhecke mit Eichen-Überhältern im Wirther Feld (D/E 7)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 13
Flurstück: 103 tlw., 102 tlw., 106 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 118 tlw.

2.4.60 Baumhecke mit Eichen und Erlen nördlich des Weges Schlichtenkamp im Wirther Feld (D 7)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 13
Flurstück: 98 tlw., 105 tlw.

2.4.61 Feldhecke südöstlich Hof Kamps (E 7)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 15
Flurstück: 86 tlw.

2.4.62 Baumgruppe (Stieleichen) westlich Hof Hülskamp (H 7)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 8
Flurstück: 280 tlw., 228 tlw., 247 tlw.

2.4.63 Obstbäume nördlich Hof Hülskamp (H 7, I 7)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 8
Flurstück: 229 tlw.

2.4.64 Baumreihe (Stieleichen) nordöstlich der Straße Grote Hörste östlich Hof Bolderick (D 8)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 12
Flurstück: 155 tlw.

2.4.65 Einzelbaum (Stieleiche) südlich Hof Fasselt (D 8)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 12
Flurstück: 57 tlw., 59 tlw.

2.4.66 Baumhecke (Stieleichen) auf der Nordwestseite der Straße Gemeindegamp nördlich Hof Hellenkamp (E 8)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 13
Flurstück: 50 tlw., 325 tlw., 235 tlw., 232 tlw., 233 tlw.

2.4.67 Baumgruppe (Stieleichen) südlich Hof Hellenkamp (E 8)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 11
Flurstück: 3 tlw.

2.4.68 Baumreihe (Stieleichen) westlich Hof Klüppel (E 8)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 12
Flurstück: 103 tlw., 104 tlw.

2.4.69 entfällt

2.4.70 Versetzte Baumreihe nördlich bzw. südlich der Straße Lanwerskamp (E 8)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 11
Flurstück: 62 tlw., 53 tlw., 96 tlw.

2.4.71 Baumgruppe (Stieleichen) südlich Hof Klüppel (E 8)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 11
Flurstück: 53 tlw.

2.4.72 Einzelbaum (Stieleiche) bei Bülden, östlich der K 50 (E 10)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 1
Flurstück: 106 tlw., 50 tlw., 136 tlw., 17 tlw.

2.4.73 Obstbäume bei Hof Finke, nördlich Hoxfeld (E 10/11)

siehe Festsetzung 5.2.68

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 8
Flurstück: 80 tlw., 81 tlw.

2.4.74 Gehölzbestand bei Hof Finke, nördlich Hoxfeld (E 11)

Dieser geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt 34 Eichen und 1 Buche mit mehr als 30 cm Stammumfang in 1 m Höhe gemessen.

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 8
Flurstück: 80 tlw., 81 tlw.

2.4.75 Baumgruppe (4 Linden) nördlich der Kreisstraße K 3, südlich Hof Finke (E 11)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 8
Flurstück: 87

2.4.76 2 Eichen auf dem Hof Gartenkamp (E 10/11)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 8
Flurstück: 81 tlw.

2.4.77 Einzelbaum (Stieleiche) östlich der Zufahrt zum Hof Mäsing (F 11)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 2
Flurstück: 86

2.4.78 Baumgruppe (15 Stieleichen) südlich des Ossler Weges bei Hof Dönnebrink (J 1)

siehe Festsetzung 5.2.95

Gemarkung: Weseke
Flur: 14
Flurstück: 39 tlw., 40 tlw., 43 tlw.

2.4.79 Baumreihe (15 Stieleichen) westlich des Bahndammes, nördlich der Bundesstraße B 525 (J 1)

Die Baumreihe aus insgesamt 15 Stieleichen ist im Bereich der Freileitung unterbrochen.

Gemarkung: Weseke
Flur: 14
Flurstück: 23

2.4.80 Baumgruppe (6 Stieleichen) westlich der Zufahrt zu Hof Lensing (I 2)

Gemarkung: Weseke
Flur: 14
Flurstück: 2 tlw., 4 tlw.

2.4.81 Baumgruppe (6 Stieleichen) auf dem Hof Damm nordwestlich Weseke (I 2)

Die Eichen mit Stammdurchmessern von mehr als 30 cm in 1 m Höhe wirken sich gliedernd und belebend auf das Landschaftsbild aus.

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 5 tlw.

2.4.82 Feldhecke nördlich Weseke, westlich Hof Feldhaus (I 2)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 40 tlw., 36 tlw.

2.4.83 Baumgruppe (Stieleichen) westlich der Straße Prozessionsweg nordwestlich Weseke (I 2)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 26 tlw., 27 tlw., 153 tlw.

2.4.84 Einzelbaum (Stieleiche) auf der Südseite des Grabens nördlich Hof Meis (I 2)

siehe Festsetzung 5.2.25

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 31 tlw., 150 tlw.

2.4.85 Baumgruppe (Stieleichen, Buche) südlich des Grabens auf dem Grünland nordwestlich Weseke (I 2)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 27 tlw., 28 tlw., 153 tlw.

2.4.86 Einzelbaum (Stieleiche) bei Hof Meis, nordwestlich Weseke (I 2)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 150 tlw.

2.4.87 Baumgruppe (2 Stieleichen, 1 Esche) bei Hof Böing nordwestlich Weseke (I 3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 149 tlw., 150 tlw.

2.4.88 Allee (Winterlinden) an der Südlohner Straße nördlich Weseke (I 2/3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 108 tlw., 118 tlw.

2.4.89 Einzelbaum (Stieleiche) auf dem Grünland nördlich Weseke (I 2)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 44 tlw.,

2.4.90 Obstbäume südöstlich Hof Wennier nördlich Weseke (I 3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 120 tlw.

2.4.91 Baumgruppe (2 Linden) nördlich des Isingweges nördlich Weseke (J 2)

Gemarkung: Weseke
Flur: 14
Flurstück: 54 tlw., 56 tlw.

2.4.92 Baumgruppe (15 Stieleichen) am Hof Olthoff (J 2)

Gemarkung: Weseke
Flur: 12
Flurstück: 43 tlw., 99 tlw.

2.4.93 Obstbäume bei Hof Schulze-Bröring östlich Weseke (J/K 3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 12
Flurstück: 46 tlw., 99 tlw.

2.4.94 Baumreihe (18 Stieleichen) südlich des Weges bei Hof Sibbing südwestlich Weseke (I 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 26
Flurstück: 28 tlw.

Gemarkung: Weseke
Flur: 25
Flurstück: 13 tlw.

2.4.95 Einzelbaum östlich Weseke (J 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 12
Flurstück: 16 tlw.

**2.4.96 Baumgruppe (3 Stieleichen) nördlich des Lehmweges
östlich Weseke (K 4)**

Gemarkung: Weseke
Flur: 23
Flurstück: 2 tlw., 5 tlw.

**2.4.97 Baumgruppe (3 Stieleichen, 1 Esche) bei Hof Böcker gen.
Lansing östlich Weseke (J/K 4)**

Gemarkung: Weseke
Flur: 12
Flurstück: 15 tlw., 91 tlw.

**2.4.98 Baumgruppe (2 Stieleichen) nördlich der Kreisstraße
K 40 bei Hof Rottbeck (J/K 4)**

Gemarkung: Weseke
Flur: 12
Flurstück: 91

**2.4.99 Baumgruppe (3 Stieleichen) auf dem Grünland nördlich
Hof Rottbeck (I 6)**

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 9
Flurstück: 95 tlw., 97 tlw.

**2.4.100 Versetzte Baumreihe (Stieleichen) an der Straße
Leetsegge (I 6)**

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 9
Flurstück: 161 tlw., 66 tlw., 67 tlw., 63 tlw.

**2.4.101 Baumgruppe (2 Stieleichen, 1 Buche) auf dem Hof Wei-
tenberg (K 6)**

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 11
Flurstück: 78 tlw.

2.4.102 Obstbäume westlich Hof Meßling (L 6/7)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 11
Flurstück: 41 tlw., 42 tlw., 35 tlw.

2.4.103 Einzelbaum (Stieleiche) nördlich Hof Meßling (L 6)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 11
Flurstück: 39 tlw., 38 tlw., 35 tlw.

2.4.104 Baumhecke (mit Eichen, Birken, Erlen) südlich eines Feldgehölzes östlich Hof Meßling (L 6)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 11
Flurstück: 35 tlw., 33 tlw.

2.4.105 Baumhecke (mit Eichen) auf der Südwestseite eines Grabens westlich Hof Ketteler (L 6)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 11
Flurstück: 35 tlw., 10 tlw.

2.4.106 Baumreihe (Stieleichen) auf der Nordseite der Straßen Krückling und Roienkamp (K/L 7)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 11
Flurstück: 42 tlw.

2.4.107 Allee (Stieleichen) an der Leetstege südlich Weseke (I 7, J 7)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 7
Flurstück: 57 tlw., 56 tlw.

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 9
Flurstück: 27 tlw., 26 tlw., 149 tlw., 150 tlw., 151 tlw., 153 tlw.

Gemarkung: Gemen
Flur: 1
Flurstück: 266 tlw., 283 tlw.

2.4.108 Obstbäume bei Hof Schweers (J 7)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 7
Flurstück: 54 tlw.

2.4.109 Kleingewässer nördlich Gemen-Kirchspiel (I 7)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 7
Flurstück: 70 tlw., 72 tlw., 43 tlw.

2.4.110 Waldgebiet "Alten Busch"

A Abgrenzung (B 9/10, C 9/10)

Der LB liegt im Südwesten des Geltungsbereiches südlich der Kreisstraße K 3.

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 11
Flurstück: 10 tlw.

B Schutzzweck

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. Zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
3. Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist es untersagt

- a) entsprechend der Einzelfestsetzung 4.10 bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

**3 Zweckbestimmung für Brachflächen
(§ 24 LG)**

Das Brachfallen von landwirtschaftlichen Flächen ist im Landschaftsplangebiet ein Problem von untergeordneter Bedeutung. Die anfallenden kleinen Brachflächen sollen im Sinne der jeweiligen Entwicklungsziele der ökologischen Bereicherung der Landschaft dienen. Sollte die Entwicklung der Brachfläche nicht den gewünschten Verlauf nehmen, kann die untere Landschaftsbehörde andere notwendige Maßnahmen anordnen bzw. durchführen.

Nutzungen und Handlungen welche den Festsetzungen widersprechen, sind gemäß § 34 Abs. 6 LG untersagt.

3.1 Feuchte Grünlandbrache östlich der Bahnlinie (I 8)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 7
Flurstück: 153 tlw., 154 tlw.

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.2 Naßbrache westlich des Bahndammes (I 8)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 6
Flurstück: 33

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

-
- 4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**
- Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausüben. Auf die Schaffung neuer Waldflächen im Rahmen des § 26 LG (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sei hier verwiesen.
Definition für Kahlschlag: Kahlschlag ist eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3 oder flächige Endnutzung in einer Flächengröße von > 0,3 ha.
- 4.1 Erlen-Weiden Bestand nordwestlich Burlo (D 3)**
- Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 4
Flurstück: 216 tlw., 217 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- 4.2 Eichen-Buchen-Altholz im "Priors Polln" südwestlich Burlo (D 5)**
- Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 3
Flurstück: 31 tlw.
- Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 4
Flurstück: 93 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- Der Bestand hat Bruchwaldcharakter (Biotop nach § 20 c-BNatSchG.).
siehe Festsetzung 2.4.1
- Es handelt sich um ein kulturhistorisch bedeutsames Altholz.
siehe Festsetzung 2.4.2

-
- 4.3 Eichenaltholzbestand mit Eichenbruchwaldrelikten nördlich Hof "van der Linde" (C 6)** Die Bestockung begleitet den Mühlenbach (naturnaher Bachabschnitt). siehe Festsetzung 2.4.9
- Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 17
Flurstück: 109 tlw., 41 tlw., 106 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- 4.4 Eichenaltholzbestand östlich Hof "van der Linde" (C 6)** Die Bestockung begleitet den Mühlenbach (naturnaher Bachabschnitt). siehe Festsetzung 2.4.10
- Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 17
Flurstück: 179 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- 4.5 Erlenbruch an der Bocholter Aa westlich der Kläranlage (H 10)** Der Erlenbestand ist von besonderem ökologischen Wert und zu erhalten. siehe Festsetzung 2.4.16
- Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 3
Flurstück: 14
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- 4.6 Bruchwald bei Klostervenn (B 5)** siehe Festsetzung 2.4.6
- Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 17
Flurstück: 7 tlw.
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

4.7 Bruchwald bei Kloostervenn (B 6)

siehe Festsetzung 2.4.5

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 17
Flurstück: 200 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

4.8 Erlenbruchwald westlich Neue Mühle (H 9)

siehe Festsetzung 2.4.14

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 4
Flurstück: 168 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

4.9 Erlenbruchwald westlich Neue Mühle (H 9)

siehe Festsetzung 2.4.13

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 4
Flurstück: 81 tlw., 168 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

4.10 Waldgebiet Alten Busch (C 9/10)

Es handelt sich um einen Eichenmischwaldbestand, siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.110

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 11
Flurstück: 10 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

5

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Bei den festgesetzten Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Zu den Entwicklungsmaßnahmen gehören die Neuanlage sowie ergänzende oder sanierende Pflanzungen (5.1), ökologische Verbesserungen im Ufer- und Auenbereich von Fließgewässern (5.3) sowie die Anlage von Kleingewässern (5.4).

Bei der Umsetzung sollte grundsätzlich entsprechend dem Beschluß des Kreistages vom 26.06.97 versucht werden, mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen. Die Kosten die sich aus der Realisierung des LP's ergeben (dazu zählen z.B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen) werden gemäß § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Die Anlage bzw. Wiederherstellung der Hecken dienen der Erhaltung der Landschaft und des Landschaftscharakters im Sinne des Entwicklungszieles 1.2 und im Bereich des Entwicklungszieles 1.3 einer notwendigen Anreicherung und Verdichtung aus ökologischen und optischen Gründen.

Die Anlage der Kleingewässer geschieht schwerpunktmäßig im Bereich des Entwicklungszieles 1.4.

Bei den Pflegemaßnahmen (5.2) geht es vorwiegend um die Eingliederung der Flächen mit örtlich begrenzten Landschaftsschäden in die Landschaft sowie um pflegende und sichernde Maßnahmen an Gehölzstreifen, Weideflächen u.ä.

5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen

Für alle Pflanzungen gilt, ausschließlich bodenständige Gehölzarten zu verwenden, wenn nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt wird.

Obstbäume sind grundsätzlich als Hochstämme anzupflanzen

Bei allen Neupflanzungen - und dies gilt für Hecken- und Gewässerbepflanzungen - ist für den Zeitraum der ersten 3 Jahre eine Unterhaltungspflege zu gewährleisten.

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung des Heckennetzes in intensiv genutzten Gebieten.

In der Regel werden mindestens dreireihige **Hecken** angelegt. Der Pflanzstreifen sollte wenigstens 5 m breit sein, damit genügend Platz für eine begleitende Krautflora besteht. Der Pflanzstreifen könnte im Hinblick auf die kleinräumige Standortvielfalt reliefiert werden, z. B. durch kleine Aufschüttungen, Wälle, Vertiefungen o.a. Es ist anzustreben, wegbegleitende Pflanzungen auf dem Wegegrundstück zu pflanzen. Die Pflanzungen müssen, wo erforderlich, durch Einzäunung geschützt werden. Die Pflanzabstände sollten, wenn nicht anders angegeben, 1,0 m betragen. Die Gehölze sollten in Trupps von 2-5 Stück je Art gepflanzt werden. Die neu angepflanzten Hecken sollten u.U., um das Wachstum der Pflanzen nicht zu stören, von Wildkräutern in den ersten 1-3 Jahren freigehalten werden. Ebenfalls sind während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege Ausfälle zu ersetzen. **Feldgehölze** sollen i.d.R. eine Mindestgröße von 300m² aufweisen. Die Kernpflanzung besteht aus Bäumen 1. und 2. Ordnung. In den Randbereichen kommen strauchige Arten zur Anwendung.

In den nachfolgend unter 5.1 aufgeführten Festsetzungen werden neben den "klassischen" Festsetzungen wie z.B. Hecken oder Baumreihen ebenfalls für bestimmte Landschaftsräume, die in der Festsetzungskarte abgegrenzt sind, Anpflanzungen, Kleingewässer oder Uferrandstreifen hinsichtlich der Quantität festgesetzt. Für diese Maßnahmen, die als Angebotsplanung zu verstehen sind, wird

		nicht jeweils ein genauer Standort angegeben, sie sind jedoch im jeweiligen Landschaftsraum umzusetzen. Eine mögliche Verteilung der Maßnahmen wird in Kartenausschnitten, die unter 9. (Übersichtskarten der Angebotsplanung) beigelegt sind, dargestellt. Die Legende zu den Karten der Angebotsplanung ist in der aufklappbaren Titelseite des Landschaftsplanes abgebildet.
		Erläuterungen zur Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern siehe 5.3 bzw. 5.4.
5.1.1	Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet A, nördlich von Weseke (J 2)	siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
	Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis Flur: Flurstück:	
	In dem Landschaftsraum sind insgesamt:	Das Teilgebiet umfaßt einen Bereich nördlich und östlich von Weseke. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.
	1.300 m Baumreihen 400 m Beidseitige Böschungsbepflanzungen 400 m Hecken 1 Feldgehölz	Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.
	anzulegen.	
5.1.2	Anlage eines Feldgehölzes westlich des Wirther Feldweges (E6).	In der Baumschicht sind Eichen und Birken zu verwenden, ansonsten eine Mischpflanzung aus heimischen Laubgehölzen.
	Gemarkung: Borkenwirthe Flur: 9 Flurstück: 104 tlw., 109 tlw.	
5.1.3	Baumreihe auf der Südseite der Straße Holtkamp im Nordosten des Geltungsbereiches westlich (L2).	Baumart: Stieleiche
	Gemarkung: Weseke Flur: 19 Flurstück: 67 tlw., 61 tlw.	Abstand: 12,5 m

-
- 5.1.4 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet B, nördlich von Weseke (J 2)**
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|-------|---|-----------------------------------|
| 250 | m | Einseitige Böschungsbepflanzungen |
| 1 | | Feldgehölz |
| 1 | | Kleingewässer |
| 3.000 | m | Uferrandstreifen |
- anzulegen.
- siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Das Teilgebiet umfaßt den Auenbereich des Eschbaches nördlich von Weseke. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.
- 5.1.5 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet C, nördlich von Weseke (G 3)**
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|-------|---|------------------------------------|
| 1.000 | m | Baumreihen |
| 350 | m | Beidseitige Böschungsbepflanzungen |
| 1.350 | m | Einseitige Böschungsbepflanzungen |
| 200 | m | Hecken |
- anzulegen.
- siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Das Teilgebiet umfaßt die Bereiche Galgebutten, Haar und Wüstenkamp nordwestlich von Weseke. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.
- 5.1.6 Ergänzung eines Feldgehölzes westlich des Knüstringbaches, südlich des Hofes Nießing (G 6)**
- Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 7
Flurstück: 551
- Für den Raum Ossinggraben /Einmündung Knüstringbach ist für den naturnahen Ausbau ein Einzelplan zu erstellen (gem. Entwicklungsziel 1.4.1). Das Feldgehölz wird Bestandteil des Einzelplanes und dient als Puffer zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Ossinggraben.

- 5.1.7 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet D, östlich von Weseke (L 3)** siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|-------|---|------------------------------------|
| 1.100 | m | Einseitige Böschungsbepflanzungen |
| 600 | m | Beidseitige Böschungsbepflanzungen |
| 6 | | Kleingewässer |
| 9.000 | m | Uferrandstreifen |
- anzulegen.
- Das Teilgebiet umfaßt einen Abschnitt des Messlingbaches einschließlich mehrerer Zuläufe. Der Landschaftsraum befindet sich östlich von Weseke. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.
- 5.1.8 Böschungsbepflanzung auf der Ostseite eines Grabens östlich Hof Greving (F 3)** Die Pflanzung besteht aus zwei Teilabschnitten nördlich und südlich eines Waldstückes.
- Gemarkung: Weseke
Flur: 1
Flurstück: 25 tlw., 31 tlw., 27 tlw., 30 tlw.
- Die Ostböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.
Länge : 170 m.
- 5.1.9 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet E, westlich von Weseke (G4)** siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|--------|---|------------------------------------|
| 1.500 | m | Einseitige Böschungsbepflanzungen |
| 2.000 | m | Beidseitige Böschungsbepflanzungen |
| 2 | | Kleingewässer |
| 10.500 | m | Uferrandstreifen |
- anzulegen.
- Das Teilgebiet umfaßt einen Abschnitt des Knüstringbaches einschließlich mehrerer Zuläufe. Der Landschaftsraum befindet sich zwischen Weseke und Burlo. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

-
- 5.1.10 Pflanzung einer 3-reihigen Hecke auf der Westseite der Straße Oedinger Diek und der Nordseite der Straße Wöstenstiege (G 3/4)** Durch diese Maßnahme werden die westlich angrenzenden Bestände an der Wöstenstiege ergänzt.
- Gemarkung: Weseke
Flur: 3
Flurstück: 88 tlw., 70 tlw.
- Länge: 250 m.
- 5.1.11 Pflanzung einer 3-reihigen Hecke aus strauchigen Arten auf der Ostseite der Straße südlich Wöstenstiege (F 4)**
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 6
Flurstück: 233 tlw., 235 tlw.
- Gemarkung: Weseke
Flur: 2
Flurstück: 5 tlw., 4 tlw., 8 tlw., 9 tlw.
- Länge: 180 m.
- 5.1.12 Baumreihe auf der Nordseite der Straße Deepenbrook nördlich Hof Nachtigall (F 4)** Baumart: Sandbirke
Abstand: 10 m
- Gemarkung: Weseke
Flur: 2
Flurstück: 62 tlw., 89 tlw.
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 6
Flurstück: 235 tlw., 237 tlw.
- Länge: 400 m.
- 5.1.13 Baumreihe auf der Westseite des Oedinger Diek südlich Hof Verdirk (G 4)** Die Maßnahme dient der Ergänzung des vorhandenen Bestandes.
- Gemarkung: Weseke
Flur: 2
Flurstück: 29 tlw., 93 tlw., 92 tlw., 28tlw.,
27 tlw.,

-
- 5.1.14 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet F, westlich von Weseke (I 4)** siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|-----|---|------------------------------------|
| 700 | m | Baumreihen |
| 150 | m | Beidseitige Böschungsbepflanzungen |
| 250 | m | Einseitige Böschungsbepflanzungen |
| 300 | m | Hecken |
| 2 | | Feldgehölze |
- anzulegen.
- Das Teilgebiet umfaßt die Bereiche Buddenbree, In der Mergelkule, Pastorenkamp, Knüve und Klorenkamp westlich von Weseke. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.
- 5.1.15 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet G, südlich von Weseke (I 5)** siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind:
- | | | |
|-------|---|------------------|
| 1.100 | m | Uferrandstreifen |
|-------|---|------------------|
- anzulegen.
- Das Teilgebiet umfaßt den Oberlauf Abschnitt des Holtbaches. Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Weseke. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Uferrandstreifen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.
- 5.1.16 Ergänzung der lückigen Baumreihe auf der Ostseite der Kreisstraße K 6 östlich Weseke (J 3/4)** Baumart: Stieleiche und Sandbirke
Abstand: in Abhängigkeit vom Bestand
- Gemarkung: Weseke
Flur: 12
Flurstück: 21 tlw., 27 tlw., 35 tlw., 63 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 97tlw., 98 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 167 tlw.
- Länge: 850 m.

-
- 5.1.17 Baumgruppen auf der Westseite der Straße Pass-Feldweg nördlich Hof Schlüter-Feldharm (J 5/6)** Entlang der Straße verläuft ein ausgewiesener Wanderweg.
- Gemarkung: Weseke
Flur: 25
Flurstück: 60 tlw., 68 tlw., 69 tlw., 70 tlw.,
71 tlw., 75 tlw., 78 tlw., 79 tlw.,
83 tlw., 84 tlw.
- Länge: 1.400 m.
- 5.1.18 Ergänzung des Bestandes durch Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Kreisstraße K 40 südöstlich Weseke (K/L 4/5)** Baumart: Stieleiche und Sandbirke
Abstand: in Abhängigkeit vom Bestand (ca. 12,5 m)
- Gemarkung: Weseke
Flur: 23
Flurstück: 20 tlw., 27 tlw., 35tlw.
- Gemarkung: Weseke
Flur: 24
Flurstück: 8 tlw., 9 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 49tlw.
- Länge: 1.000 m.
- 5.1.19 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet H, südöstlich von Weseke (K 5)** siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|-------|---|-----------------------------------|
| 300 | m | Einseitige Böschungsbepflanzungen |
| 1.100 | m | Uferrandstreifen |
- anzulegen.
- Das Teilgebiet umfaßt Zuläufe zum Messlingbach im Bereich der Wesecker Mark. Der Landschaftsraum befindet sich südöstlich von Weseke. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungen und Uferrandstreifen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

-
- 5.1.20 Ergänzung einer teilweise vorhandenen Pflanzung (u.a. Stockausschlag Zitterpappel, Erle) auf der Südwestseite der Straße nördlich Schweringsfeld (L 4)** Entlang der Straße verläuft ein ausgewiesener Wanderweg.
- Gemarkung: Weseke
Flur: 20
Flurstück: 38 tlw., 44tlw., 56 tlw.
- Der vorhandene Bestand ist durch eine 3-reihige Hecke zu ergänzen.
- Länge: 500 m.
- 5.1.21 Ergänzung des Bestandes durch Pflanzung einer 1- bis 2-reihigen Hecke aus strauchigen Arten auf der Südseite der Straße Kotten Büsken östlich der Ramsdorfer Diek. (M 3/4)**
- Gemarkung: Weseke
Flur: 21
Flurstück: 21 tlw., 23 tlw., 24 tlw.,
- Länge: 250 m.
- 5.1.22 Böschungsbepflanzung auf der Südseite des Grabens westlich Hof Hüging (M 4)**
- Gemarkung: Weseke
Flur: 21
Flurstück: 25 tlw., 26 tlw.,
- Die Böschung ist mit 2 Reihen Mischpflanzung zu bepflanzen.
- Länge: 200 m.
- 5.1.23 Obstbaumreihe auf der Südseite der Straße Vennweg beim Hof Sibbing (C 3/4)** Baumart: Obstbaum
Abstand: 10 m
- Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 2
Flurstück: 9 tlw.
- Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 4
Flurstück: 587 tlw.,

-
- 5.1.24 Baumreihe auf der Südwestseite der Straße Voßkamps Diek östlich der Fischteiche bei Burlo (D 4)** Baumart: Stieleiche
Abstand der Bäume: 12,5 m
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 3
Flurstück: 22 tlw., 77 tlw.
- Länge: 100 m.
- 5.1.25 Baumreihe auf der Nordseite des Weges bei Klostersvenn (B 5)** Baumart: Stieleiche
Abstand der Bäume: 12,5 m
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 1
Flurstück: 29 tlw., 30 tlw.
- Länge: 200 m.
- 5.1.26 Baumallee entlang der Hofzufahrt Langenbrink (C 5)** Baumart: Stieleiche
Abstand: 10 m
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 3
Flurstück: 35 tlw., 86 tlw.
- 5.1.27 Landschaftsraum Borkenwirth, Teilgebiet A, südlich von Burlo (D/E 5)** siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|-------|---|------------------------------------|
| 2.250 | m | Baumreihen |
| 200 | m | Beidseitige Böschungsbepflanzungen |
| 700 | m | Hecken |
- anzulegen.
- Das Teilgebiet umfasst Bereiche südlich, westlich und östlich von Burlo. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.
- 5.1.28 Pflanzung einer Baumreihe auf der Südwestseite und Nordseite des Schwarzen Weges südlich Hof Sieverdingbeck (F 5)** Baumart: Stieleiche,
Abstand: 12,5 m
Der Weg ist als Wanderweg ausgewiesen.
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 6
Flurstück: 208 tlw., 302 tlw., 307 tlw., 310 tlw.,
322 tlw., 323 tlw.,
- Länge: 300 m.

5.1.29 Ergänzung einer Heckenstruktur nördlich des Hofes Wolbring und Anlage eines Feldgehölzes im südwestlichen Bereich (F6)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 9
Flurstück: 123 tlw., 124 tlw.

5.1.30 Baumreihe auf der Südwestseite des Schwarzen Weges westlich der Kreisstraße K 8 (G 5)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 6
Flurstück: 210 tlw., 279 tlw., 280 tlw., 281 tlw., 317 tlw.,

Länge: 350 m.

5.1.31 Landschaftsraum Borkenwirth, Teilgebiet B, südöstlich von Burlo (G 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

2.800	m	Einseitige Böschungsbepflanzungen
1.200	m	Beidseitige Böschungsbepflanzungen
500	m	Hecken
5		Kleingewässer
11.000	m	Uferrandstreifen

anzulegen.

siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung

Das Teilgebiet umfaßt einen Abschnitt des Knüstringbaches einschließlich mehrerer Zuläufe (u.a. Ossinggraben und Weisinggraben). Der Landschaftsraum befindet sich südöstlich von Burlo. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

-
- 5.1.32 Landschaftsraum Borkenwithe, Teilgebiet C, südwestlich von Weseke (H/I 5)** siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|-----|---|------------------------------------|
| 800 | m | Baumreihen |
| 150 | m | Beidseitige Böschungsbepflanzungen |
| 900 | m | Hecken |
| 300 | m | Uferrandstreifen |
- anzulegen.
- Das Teilgebiet umfaßt die Bereiche Wüste, Steinkamp und Leesings Busch südwestlich von Weseke. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie der Uferrandstreifen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.
- 5.1.33 Böschungsbepflanzung am Graben nördlich Hof van der Linde (B/C 6)**
- Gemarkung: Borkenwithe
Flur: 17
Flurstück: 3 tlw., 4 tlw., 7 tlw., 36 tlw., 62 tlw.,
- 5.1.34 Baumreihe auf der Südostseite der Landstraße L 572 westlich Hof Steverding (C 6)** Baumart: Stieleiche, Sandbirke
Abstand: 10 m
- Gemarkung: Borkenwithe
Flur: 14
Flurstück: 153 tlw.
- Gemarkung: Borkenwithe
Flur: 16
Flurstück: 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw.
- Gemarkung: Borkenwithe
Flur: 17
Flurstück: 185 tlw.
- Länge: 600 m.

-
- 5.1.35 Landschaftsraum Borkenwirth, Teilgebiet D, südlich von Burlo (D/E 7)** siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|-------|---|-------------|
| 1.900 | m | Baumreihen |
| 3.800 | m | Hecken |
| 3 | | Feldgehölze |
- anzulegen.
- Das Teilgebiet umfaßt die Bereiche Wirther Feld, Schlichten Kamp Neue Kamp und Esch südlich von Burlo. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.
- 5.1.36 Baumreihe auf der Westseite der Straße Wirther Kirchweg von der bestehenden Bebauung bis zum Ossinggraben und Ergänzung der vorhandenen Baumreihe am Hof Große-Kleimann (F 6)** Baumart: Obstbaum
Abstand: 15 m
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 9
Flurstück: 196 tlw., 53 tlw., 357 tlw.
- 5.1.37 Baumreihe auf der Ostseite der Straße Weddingesch, nördl. der Kreisstraße K 8 nördlich Hof Alferding (H 6)** Baumart: Stieleiche
Abstand: 12,5 m
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 7
Flurstück: 211 tlw., 741 tlw.
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 8
Flurstück: 200 tlw.
- Länge: 200 m.
- 5.1.38 Baumgruppen auf der Südseite der Straße Ringkamp zwischen Hof Welsing und Hof Hungerhof (F/G 7)**
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 8
Flurstück: 79 tlw., 132 tlw.
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 10
Flurstück: 157 tlw., 168 tlw.
- Länge: 650 m.

- 5.1.39 Pflanzung einer 3-reihigen Hecke auf der Südwestseite der Straße Epskamp südwestlich Hof Welsing (F 7)**
- Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 10
Flurstück: 64 tlw., 17 tlw., 41 tlw.
- Länge: 250 m.
- Die Pflanzung verbindet die vorhandenen Waldstücke im Norden und Süden.
- 5.1.40 Landschaftsraum Borkenwirthe, Teilgebiet E, nordwestlich von Borken (G 7)**
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|-------|---|------------------------------------|
| 700 | m | Einseitige Böschungsbepflanzungen |
| 600 | m | Beidseitige Böschungsbepflanzungen |
| 400 | m | Hecken |
| 2.500 | m | Uferrandstreifen |
- anzulegen.
- siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Das Teilgebiet umfaßt einen Abschnitt des Hungerhofgrabens. Der Landschaftsraum befindet sich nordwestlich von Borken. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen und Uferrandstreifen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.
- 5.1.41 Landschaftsraum Borkenwirthe, Teilgebiet F, südlich von Burlo (D 8)**
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|-------|---|------------------------------------|
| 300 | m | Beidseitige Böschungsbepflanzungen |
| 2 | | Kleingewässer |
| 2.800 | m | Uferrandstreifen |
- anzulegen.
- siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Das Teilgebiet umfaßt einen Abschnitt des Messingbaches. Der Landschaftsraum befindet sich nordwestlich von Borken. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen und Kleingewässer sowie Uferrandstreifen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

-
- 5.1.42 Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke an der Parzellengrenze nordwestlich Hof Fasselt (D 8)** Die Pflanzung ergänzt den vorhandenen Bestand im Nordosten und Südwesten.
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 14
Flurstück: 124 tlw., 160 tlw.
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 12
Flurstück: 151 tlw.
- Länge: 150 m.
- 5.1.43 Pflanzung einer 3-reihigen Hecke an der Ostseite der Ackerfläche am Weg Schückers Kamp südlich Schirmbergs Heide (G 8)**
- Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 5
Flurstück: 243 und 244
- Länge: 130 m.
- 5.1.44 Baumreihe auf der Westseite der Wesekerstraße (K 8) nördlich der Landstraße L 600 (H 8)** Baumart: Stieleiche und Sandbirke
Abstand: 10 m
- Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 5
Flurstück: 279 tlw., 154 tlw., 253 tlw., 265 tlw., 269 tlw., 278 tlw.
- Länge: 400 m.
- 5.1.45 Landschaftsraum Gemen-Kirchspiel, Teilgebiet A, nördlich von Borken (H/I 6)** siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind:
- 1.600 m Baumreihen
1 Kleingewässer
anzulegen.
- Das Teilgebiet umfaßt die Bereiche Gemeinheit, Hoppmann Esch und Böings Esch nördlich von Borken. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

- 5.1.46 Landschaftsraum Gemen-Kirchspiel, Teilgebiet B, nördlich von Borken (I /7)** siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|-------|---|------------------------------------|
| 1.200 | m | Einseitige Böschungsbepflanzungen |
| 2.100 | m | Beidseitige Böschungsbepflanzungen |
| 5 | | Kleingewässer |
| 8.300 | m | Uferrandstreifen |
- anzulegen.
- Das Teilgebiet umfaßt Abschnitte vom Knüstringbach, Holtbach und Hungerhofgraben einschließlich verschiedener Zuläufe. Der Landschaftsraum befindet sich nördlich von Borken. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.
- 5.1.47 Ergänzung der Allee durch Pflanzung von 8 Stieleichen auf der Ostseite des Gemener Diek westlich Hof Messling (L 5)**
- Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 11
Flurstück: 62 tlw., 66 tlw.
- Länge: ca. 80 m.
- 5.1.48 Landschaftsraum Gemen-Kirchspiel, Teilgebiet C, nordöstlich von Borken (L /6)** siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|-------|---|------------------------------------|
| 300 | m | Einseitige Böschungsbepflanzungen |
| 250 | m | Beidseitige Böschungsbepflanzungen |
| 1 | | Kleingewässer |
| 1.400 | m | Uferrandstreifen |
- anzulegen.
- Das Teilgebiet umfaßt einen Abschnitt des Messlingbaches an der östlichen Grenze des Landschaftsangebotes. Der Landschaftsraum befindet sich nordöstlich von Borken. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.49 Landschaftsraum Gemen-Kirchspiel, Teilgebiet D, nördlich von Borken (I 7/8)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur:

Flurstück:

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

250	m	Baumreihen
450	m	Hecken
250	m	Einseitige Böschungsbepflanzung

anzulegen.

siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung

Das Teilgebiet umfaßt die Bereiche Nienkamp und Kopps Esch nördlich von Borken. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.50 Landschaftsraum Hoxfeld, Teilgebiet A, nordwestlich von Hoxfeld (B/C 9)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur:

Flurstück:

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

1.200	m	Einseitige Böschungsbepflanzungen
1.600	m	Uferrandstreifen

anzulegen.

siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung

Das Teilgebiet umfaßt einen Abschnitt des Messingbaches an der westlichen Grenze des Landschaftsplangebietes. Der Landschaftsraum befindet sich nordwestlich von Hoxfeld. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

-
- 5.1.51 Landschaftsraum Hoxfeld, Teilgebiet B, nordwestlich von Hoxfeld (D 9/10, C/D 11)** siehe 9, Übersichtskarten der Angebotsplanung
- Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
Flur:
Flurstück:
- In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
- | | | |
|-------|---|-----------------------------------|
| 450 | m | Einseitige Böschungsbepflanzungen |
| 2 | | Kleingewässer |
| 3.600 | m | Uferrandstreifen |
- anzulegen.
- Das Teilgebiet umfaßt den Oberlauf des Elsbaches an der westlichen Grenze des Landschaftsplangebietes. Der Landschaftsraum befindet sich nordwestlich von Hoxfeld. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Ziel Renaturierung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.
- Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.
- 5.1.52 entfällt**
- 5.1.53 Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite der Straße Schwarzer Weg nordwestlich des Hofes Rottstegge (F5)**
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 6
Flurstück: 281 tlw.
- 5.1.54 Pflanzung einer 3-reihigen Hecke auf der Nordostseite des Weges nordwestlich Hof Abbing (C 4)**
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 1
Flurstück: 4 tlw., 37 tlw.
Länge: 300 m.

5.2 Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen bzw. Kleingewässern und Beseitigung von Landschaftsschäden

Bei den Pflegemaßnahmen handelt es sich in erster Linie um die Pflege von Gehölzbeständen (Rückschnitt von Kopfweiden oder Hecken) oder um Vorschriften, die bei der Gehölzpflege beachtet werden müssen (z.B. der Erhalt von Baumgruppen bei der Heckenpflege).

Zur Obstbaumpflege gehört vor allem der regelmäßige Pflegeschnitt sowie das Nachpflanzen zur Erhaltung des Bestandes bei entfallenden bzw. abgängigen Bäumen.

Grundsätzlich sollen Hecken regelmäßig "auf den Stock gesetzt" werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet. Der Pflege-rythmus ist abhängig von den Gehölzarten, dem Standort und der Wüchsigkeit der Hecke.

Kopfweiden sollten regelmäßig alle 6-10 Jahre zurückgeschnitten werden. Durch den häufigen Schnitt bilden sich Höhlen und Nischen zwischen den Astansätzen, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Außerdem können hohle Bäume auseinanderbrechen, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird.

Pflegemaßnahmen an Kleingewässern sind in erster Linie besondere Optimierungs- und Schutzmaßnahmen (z.B. Entschlammung, Schutz vor Trittbelastungen, Abflachung von Ufern, Beseitigung von Abfällen) und die Beseitigung von einzelnen Gehölzen. Letzteres dient einer besseren Belichtung und früheren Erwärmung im Frühjahr.

Einzelne örtlich begrenzte kleinere Eingriffe wie beispielsweise Abfalllagerungen, ungenehmigte bauliche Anlagen usw., sind auf der

Grundlage anderer Rechtsbestimmungen und nicht mit den Mitteln dieses Landschaftsplanes zu beseitigen. In solchen Fällen setzt dieser Plan jedoch Maßnahmen zur Wiedereingliederung der Flächen in die Landschaft fest.

5.2.1 Gewässeranlage Priors Polln südlich Burlo (D 5)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 3
Flurstück: 31 tlw.

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 4
Flurstück: 93 tlw.

Der durch starken Laubeintrag und Verlandung beeinträchtigte Kleingewässerkomplex ist zu entschlammen. Örtlich sind Gewässervertiefungen vorzusehen.
siehe Festsetzung 2.4.2 und 4.2

5.2.2 Baumreihe (Stieleichen) auf dem Grünland westlich der Landstraße L 600 (E 6)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 15
Flurstück: 229 tlw., 228 tlw.

Die Baumreihe ist vor Viehtritt, Verbißschäden an der Rinde und Beweidung zu schützen.

siehe Festsetzung 2.4.51

5.2.3 Kleingewässer angrenzend an eine Wiese im Waldgebiet in der Weseker Mark (K 6)

Gemarkung: Weseke
Flur: 24
Flurstück: 27 tlw.

Die Ufer im Süden und Südwesten sind naturnah zu gestalten (flach ausziehen).

5.2.4 Erlenbruchwald in einer Geländesenke westlich Neue Mühle (H 9)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 4
Flurstück: 168 tlw.

Nach Beseitigung von Bauschutt und Abfall sind angepflanzte Hybridpappeln zu beseitigen und durch bodenständige Arten zu ersetzen.

siehe Festsetzungen 2.4.14 und 4.8

5.2.5 Quellbereich eines naturnahen Bachabschnittes südöstlich Hof Jünck (F 10)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 2
Flurstück: 14 tlw., 13 tlw.

Nach Beseitigung von Verfüllungsmaterial, Bauschutt und Abfällen ist der Bereich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.2.6 Naturnaher Bachabschnitt westlich des Segelfluggeländes (F 10)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 3
Flurstück: 27, 67 tlw.

Abzäunung der Uferbereiche zum Schutz vor Viehtritt.

5.2.7 Pflege der Kopfweiden auf der Westseite des Knüstringbaches (G 3/4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 2
Flurstück: 22, 20 tlw., 21 tlw.

Gemarkung: Weseke
Flur: 3
Flurstück: 91 tlw., 92 tlw.

5.2.8 Feldhecke südöstlich Hof Kamps (E 6)

siehe Festsetzung 2.4.55

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 15
Flurstück: 73 tlw., 232 tlw., 83 tlw., 82 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.9 Abgrabungsgewässer südlich Burlo (D/E 6)

Das Gewässer wird intensiv zum Baden genutzt. Die Uferbereiche weisen erhebliche Tritts Spuren auf.

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 15
Flurstück: 102 tlw.

Das frei zugängliche Abgrabungsgewässer ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Wirksame Maßnahmen sind die Sperrung bzw. Einziehung der Wege im Süden bzw. im Osten. Gegebenenfalls ist der Bereich durch Einzäunungen zu sichern.

5.2.10 Feldgehölz westlich Hof Koyer (G 6)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 8
Flurstück: 190 tlw.

Nach Beseitigung von Bauschutt ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.2.11 Freifläche am Rand eines Feldgehölzes östlich Hof Knüstring (H 5)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 7
Flurstück: 726 tlw.

Nach Beseitigung von Bauschutt ist die Fläche mit bodenständigen Laubholzarten aufzuforsten.

5.2.12 Feldgehölze im Wirther Feld (F 7)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 9
Flurstück: 344 tlw., 345 tlw.

Nach Beseitigung der landwirtschaftlichen Abfälle und Gartenabfälle am Südrand des Feldgehölzes ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.2.13 Kleingewässer am Ostrand des Feldgehölzes nördlich Südholz (G 9)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 3
Flurstück: 59 tlw.

Nach Beseitigung von Bauschutt-Ablagerung am Ostufer des neu angelegten Kleingewässers sind die Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.2.14 Kleingewässer westlich Schlottsheide (G 9)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 3
Flurstück: 56 tlw.

Das Kleingewässer ist abschnittsweise zu säubern und zu entschlammen. Die Weiden sind als Kopfweiden zu pflegen.

-
- 5.2.15 Beseitigung der Holzgebäude südöstlich des Hofes Niesing (G 6)**
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 7
Flurstück: 551
- Für den Raum Ossinggraben /Einnündung Knüstringbach ist für den naturnahen Ausbau ein Einzelplan zu erstellen (gem. Entwicklungsziel 1.4.1)
- Nach Beseitigung der Gebäude ist auf dem Grundstück ein Kleingewässer anzulegen. Randbereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- 5.2.16 Teich westlich der B 70 (H 9)**
- Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 4
Flurstück: 168 tlw.
- Beseitigung der Fichten im oberen Uferbereich des Teiches
- 5.2.17 Waldfläche östlich Weseke (L 4)**
- Gemarkung: Weseke
Flur: 20
Flurstück: 43
- Nach Beseitigung von Abfällen und Bauschutt am Ende des als Sackgasse in die Waldfläche führenden Weges ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 5.2.18 Feldscheune auf der Westseite des Weges westlich Burlo (C4)**
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 2
Flurstück: 5 tlw.
- Die Feldscheune ist offenzuhalten für Eulen/Fledermäuse etc.
- 5.2.19 Pflege und Ergänzung der Obstbäume am Weg zu Hof Frenk nordwestlich von Burlo (C/D 3)**
- Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 4
Flurstück: 209 tlw., 216 tlw., 631 tlw.

5.2.20 Feldhecke an der Nutzungsgrenze Acker/Grünland nordwestlich Burlo (D 3)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 4
Flurstück: 173 tlw., 218 tlw., 210 tlw., 217 tlw.,
211 tlw., 219 tlw., 212 tlw.

Die Hecke ist "auf den Stock zu setzen".
Dabei sind alle 20-30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.21 Wallhecke nordöstlich Hof Abbing (C 4)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 3
Flurstück: 52 tlw., 21 tlw., 50 tlw.

Der Bestand ist "auf den Stock zu setzen".
Dabei sind alle 20-30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.22 Pflege von Kopfweiden (10 Stück) östlich der Südlohner Straße nördlich Weseke (I 2)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 108 tlw., 42 tlw., 112 tlw., 113 tlw.

5.2.23 Pflege der Kopfweiden auf der Südseite des Eschbaches nördlich Weseke (I/J 2)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 74 tlw., 75 tlw., 72 tlw., 69 tlw.,
76 tlw.

5.2.24 Pflege von 4 Kopfweiden südlich des Kotten Büsken Weg, östlich von Weseke (K 3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 19
Flurstück: 401 tlw.

Gemarkung: Weseke
Flur: 20
Flurstück: 7 tlw.

5.2.25 Einzelbaum (Stieleiche) auf der Südseite des Grabens nördlich Hof Meis (I 2) siehe Festsetzung 2.4.84

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 150 tlw.

Der Einzelbaum ist vor Viehtritt, Verbißschäden an der Rinde und Beweidung zu schützen.

5.2.26 Pflege der Kopfweiden auf der Westseite der Straße Elsenkamp östlich Hof Büning (H 3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 42 tlw., 108 tlw.

5.2.27 Ruderalisierter Lagerplatz mit Baumaterialien, Bau-schutt und Abfall südlich Hof Dönnebrink (H 2/3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 103 tlw., 51 tlw.

Nach Beseitigung der Baumaterialien und der Abfälle ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

5.2.28 Feldhecke auf der Südseite eines Weges östlich Hof Wansing (G 3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 3
Flurstück: 85 tlw., 86 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.29 Feldhecke mit Bäumen auf der Westseite eines Grabens östlich Hof Wansing (G 3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 3
Flurstück: 76 tlw., 75 tlw., 78 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

5.2.30 Feldhecke auf der Südseite der Wöstenstiege östlich Burlo (G/H 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 4
Flurstück: 33, 102 tlw., 101 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.31 Feldhecke mit durchgewachsenen Bäumen östlich der Straße Lange Dieksken südlich Burlo (D 4/5)

Gemarkung: Borkenwithe
Flur: 4
Flurstück: 363 tlw., 820 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

5.2.32 Feldhecke nördlich der Straße Wöstenstiege östlich Burlo (F 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 1
Flurstück: 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

5.2.33 Feldhecke südlich eines Feldgehölzes östlich Burlo (G 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 2
Flurstück: 31 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 92 tlw.,
93 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20 bis 30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.34 Die Wallhecken südlich Burlo westlich der Landstraße L 600 sind zu pflegen. Dabei sind alle 20 bis 30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen. (D/E 5/6)

Gemarkung: Borkenwithe
Flur: 15
Flurstück: 60 tlw., 62 tlw., 227 tlw., 19 tlw.,
20 tlw., 225 tlw.

5.2.35 Wallhecke südlich des Bösweges südlich Burlo (E 5)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 15
Flurstück: 213 tlw., 220 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

5.2.36 Waldstück östlich Hof Remmelt (F 5)

Die vorhandene Viehdurchtriebs-
möglichkeit bleibt davon unberührt.

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 6
Flurstück: 137 tlw.

Der Gehölzbestand ist vor Viehtritt und Verbiß zu schützen

5.2.37 Feldhecke auf der Nordseite eines Grabens südöstlich Hof Rensing (E/F 5)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 6
Flurstück: 136 tlw., 137 tlw., 142 tlw.

Die Feldhecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20 bis 30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.38 Die Obstbäume bei Hof Lensing sind zu pflegen. (F 5)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 9
Flurstück: 1 tlw.

5.2.39 Die Wallhecke südöstlich Hof Nachtigall ist zu pflegen. (F 5)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 6
Flurstück: 185 tlw., 62 tlw., 298 tlw.

5.2.40 Feldhecke auf einer Geländeböschung südöstlich Hof Nachtigall (G 5)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 6
Flurstück: 328 tlw., 298 tlw., 293 tlw., 210 tlw.,
291 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

5.2.41 Feldhecke auf dem Grünland östlich der Straße Uhlenstegge, südlich Hof Vogd (H 5)

Gemarkung: Weseke
Flur: 7
Flurstück: 28 tlw., 29 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.42 Feldhecke auf der Südseite der Straße nördlich Hof Pass (H 5)

Gemarkung: Weseke
Flur: 7
Flurstück: 51 tlw.

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 7
Flurstück: 339 tlw., 338 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

5.2.43 Baumreihe (Stieleichen) auf der Südseite der Straße Börgers Weg nördlich Hof Pass (H 5)

Gemarkung: Weseke
Flur: 7
Flurstück: 51

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 7
Flurstück: 340 tlw., 339 tlw.

Zu dicht stehende Bäume sind zur Vermeidung einer Wachstumskonkurrenz sukzessive zu schlagen.

5.2.44 Wallhecke mit Bäumen nördlich Hof Häming-Vornholt (D 6)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 16
Flurstück: 124 tlw., 53 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

5.2.45 entfällt

5.2.46 entfällt

5.2.47 Feldhecke westlich der Kreisstraße K 50, östlich Hof Steverding (E 7)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 13
Flurstück: 224 tlw., 311 tlw., 27 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.48 Feldgehölz östlich der Landstraße L 600 südwestlich Hof Uhlenbrock (E 7)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 9
Flurstück: 391 tlw.

Nach Beseitigung der Bauschuttalagerungen ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.2.49 Wallhecke östlich Hof Benning (H 7)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 8
Flurstück: 165 tlw., 301 tlw., 166 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.50 Feldhecke östlich der Kreisstraße K 50 nordwestlich Hof Hellenkamp (E 8)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 13
Flurstück: 326 tlw., 232 tlw., 233 tlw., 325 tlw.,

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.51 Feldhecke auf der Nordseite der Straße Wansings Weg, südöstlich Hof Steverding (E 8)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 13
Flurstück: 78 tlw., 242 tlw., 62 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

5.2.52 Feldhecke auf der Südseite der Straße Wansings Weg Hof Steverding südlich (E 8)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 13
Flurstück: 78 tlw., 239 tlw., 240 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

5.2.53 Wallhecke südlich Hof Hüls nördlich der Landstraße L 600 (F 8)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 5
Flurstück: 1 tlw.

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 10
Flurstück: 191 tlw., 23 tlw., 227 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.54 Wallhecke östlich Hof Brockhoff (F 8/9)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 3
Flurstück: 5 tlw., 1 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.55 Feldhecke nördlich der Landstraße L 600 südöstlich Hof Hüls (F/G 8)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 5
Flurstück: 77 tlw., 181 tlw.

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 10
Flurstück: 130 tlw., 132 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen. Im Südwesten ist die lückige Hecke mit heimischen Sträuchern zu ergänzen.

**5.2.56 Feldhecke mit Bäumen östlich des Weges Schükers
Kamp bei Schirmbergs Heide (G 8)**

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 5
Flurstück: 124 tlw., 242 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

**5.2.57 Feldhecke mit durchgewachsenen Bäumen westlich des
Weges bei Schirmbergs Heide (G 8)**

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 5
Flurstück: 69 tlw., 68 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

**5.2.58 Feldhecke mit Kopfweiden und Bäumen südlich eines
Grabens bei Schirmbergs Heide (G/H 8)**

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 5
Flurstück: 157 tlw., 273 tlw., 252 tlw.

Die Kopfweiden sind zu pflegen. Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

**5.2.59 Wallhecke mit durchgewachsenen Bäumen bei Schirm-
bergs Heide nördlich der Landstraße L 600 (G/H 8)**

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 5
Flurstück: 251 tlw., 134 tlw., 249 tlw., 252 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.60 Feldhecke südlich Groter Brock (C 9)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 11
Flurstück: 36 tlw., 37 tlw.

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 12
Flurstück: 63 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.61 Wallhecke nördlich der Kreisstraße K 3 südöstlich Groter Brock (D 9)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 12
Flurstück: 71 tlw., 57 tlw., 63 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.62 Feldhecke südlich des Weges südlich Gemeinheide (D 9)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 13
Flurstück: 109 tlw., 115 tlw., 29 tlw., 17 tlw.,
108 tlw, 27 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.63 Wallhecke westlich eines Waldstückes nördlich der Kreisstraße K 3 (D 9)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 13
Flurstück: 27 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.64 Feldhecke mit Bäumen westlich der Kreisstraße K 50 südlich Neue Kamp (E 9)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 12
Flurstück: 115 tlw., 38 tlw., 116 tlw., 39 tlw., 40 tlw.,

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

5.2.65 Pflege von 9 Kopfweiden nördlich der Straße An der Verde bei einem Einzelhaus (D 9)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 12
Flurstück: 64

5.2.66 Wallhecke an der südwestlich Grenze des Landschaftsplanes westlich Nielande (C 10)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 10
Flurstück: 1 tlw., 31 tlw., 47 tlw., 6 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.67 Wallhecke auf dem Grünland südöstlich Hof Nordmann (D 10)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 9
Flurstück: 85 tlw., 67 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.68 Die Obstbäume auf der Obstwiese bei Hof Finke sind zu pflegen (E 10) siehe Festsetzung 2.4.73

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 8
Flurstück: 80 tlw., 81 tlw.

5.2.69 Naturschutzgebiet "Burlo-Vardingholter Venn/Entenschlatt" (A/B 4/5) siehe Festsetzung 2.1.1

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 1
Flurstück: 35, 36, 44, 1

Gemarkung: Vardingholt
Flur: 7
Flurstück: 9, 66 tlw.

Die Hochmoorregenerationskomplexe sind gehölzfrei zu halten. Nach Vegetationskontrollen sind Gehölze zu beseitigen. Es handelt sich um Sofortmaßnahmen. Die Hiebsreife der Gehölze muß nicht abgewartet werden.

5.2.70 Naturschutzgebiet "Burlo-Vardingholter Venn/Entenschlatt" (C 4) siehe Festsetzung 2.1.1

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 18
Flurstück: 42

Das stark verlandete ehemalige Heidegewässer ist sukzessive im Mittel- und Südteil zu entschlammern. Das Material ist zu beseitigen. Nach Vegetationskontrollen sind Gehölze im Bereich der Schilfröhrichte und Zwischenmoorvegetation zu beseitigen. Es handelt sich um Sofortmaßnahmen. Die Hiebsreife der Gehölze muß nicht abgewartet werden.

5.2.71 Feldhecke auf der Südseite eines Grabens nördlich Hof Niehaus nördlich der Bundesstraße B 525 (I 1)

Gemarkung: Weseke
Flur: 14
Flurstück: 11

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.72 Ufergehölze auf der Südseite des Eschbaches (I 2)

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 35 tlw.

Die (Kopf-)Weiden sind als Kopfweiden zu pflegen. Die Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.73 Feldhecke mit Bäumen und durchwachsenden Bäumen nördlich der Straße Linward, nordöstlich Weseke (K 3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 19
Flurstück: 4 tlw., 8 tlw., 66 tlw., 3 tlw., 8 tlw.,
5 tlw., 2 tlw., 57 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

5.2.74 Feldhecke nördlich und südlich des Weges östlich Holträhe (L 3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 20
Flurstück: 18 tlw., 27 tlw., 29 tlw.

Gemarkung: Weseke
Flur: 21
Flurstück: 3 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.75 Feldhecke südlich eines Weges westlich Weseke (I 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 4
Flurstück: 66 tlw., 70 tlw., 67 tlw., 71 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.76 Wallhecke südlich Hof Hungerhoff östlich Weseke (J/K 4/5)

Gemarkung: Weseke
Flur: 23
Flurstück: 55 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 51 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.77 Die Kopfweiden nördlich des Lehmweges östlich Weseke sind zu pflegen (K 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 23
Flurstück: 5 tlw., 32 tlw., 7 tlw.

5.2.78 Wallhecke südlich des Messingbaches westlich Pastoren Kämpe (L 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 23
Flurstück: 11 tlw., 12 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.79 Feldhecke südlich Messlingbach bei Pastoren Kämpe (L 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 23
Flurstück: 12 tlw., 14 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.80 Feldhecke südlich der Straße bei Hof Messling (L 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 22
Flurstück: 27 tlw., 29 tlw., 30 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

5.2.81 Feldhecke südlich des Börger Weges südwestlich Weseke (I 4/5)

Gemarkung: Weseke
Flur: 26
Flurstück: 3 tlw., 28 tlw., 39 tlw., 32 tlw., 6 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.82 Feldhecke auf der Westseite der Leetstegge südwestlich Weseke (I 5)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 7
Flurstück: 362

Gemarkung: Weseke
Flur: 26
Flurstück: 9

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.83 Böschungspflanzung und Feldhecke auf der Westseite des Weges Spitzkamp südlich Hof Müggenborg südlich Weseke (I 5)

Gemarkung: Weseke
Flur: 26
Flurstück: 14, 17 tlw., 33 tlw., 30 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen.

5.2.84 Feldhecke auf der Nordseite der Straße Meßkamp bei Kleine Ridder südwestlich Weseke (I 5/6)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 9
Flurstück: 181, 182 tlw, 179 tlw., 180 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.85 Feldhecke auf der Südseite der Straße Meßkamp südlich Weseke, westlich der Bundesstraße B 70 (I 5)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 9
Flurstück: 188 tlw., 187 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.86 Wallhecke auf der Westseite eines Grabens bei Hof Nordkamp südlich Weseke (J 5)

Gemarkung: Weseke
Flur: 25
Flurstück: 53 tlw., 62 tlw., 111 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.87 Allee mit Obstbäumen an der Uhlenstegge in Gemenwirth (I 7/8)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 7
Flurstück: 109 tlw., 165 tlw., 117 tlw., 122 tlw

Die Obstbäume sind zu pflegen.

5.2.88 entfällt

5.2.89 Wallhecke nördlich Hof Steverding (E 7)

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 13
Flurstück: 185 tlw., 224 tlw., 72 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.90 Feldhecke bei Groter Brock südlich Hof Benning (C/D 9)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 12
Flurstück: 71 tlw., 73 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20-30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.91 Quelle Wellkamp (F 10)

siehe Festsetzung 2.3.4

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 2
Flurstück: 58 tlw.

Zum Schutz der Quelle ist der Schutzbereich ackerseitig großzügig abzapflanzen (ggf. in Verbindung mit einer Verwallung)

Die Maßnahme dient der Verringerung des Nährstoffeintrages

5.2.92 Artesischer Brunnen, ca. 150 m nordwestlich vom Hofe Garvert in Hoxfeld (F 9)

Die Quelle existiert als solche nicht mehr. Sie ist in einem Schacht gefaßt.

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 14
Flurstück: 65

Wiederherstellung einer natürlichen Quelle und Anlage eines Schutzbereiches von 10 m Radius um den Wasseraustritt.

5.2.93 Baumreihe (Eichen) östlich der Straße "Lange Dieksen" südlich Burlo (D 5)

siehe Festsetzung 2.4.15

Gemarkung: Borkenwirth
Flur: 4
Flurstück: 280 tlw., 34, 810 tlw.

Die Bäume sind durch eine Einzäunung vor Verbiß zu schützen.

5.2.94 Altarm innerhalb eines Erlenbruchwaldbestandes an der Bocholter Aa westlich der Kläranlage (H 10)

siehe Festsetzungen 2.4.16 und 4.5

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 3
Flurstück: 14

Zum Erhalt des Altarmes ist das Gewässer sukzessive in einem 3-jährigen Rhythmus zu entschlammen.

-
- 5.2.95 Baumgruppe aus 15 Stieleichen südlich des Osseler Weges bei Hof Dönnebrink (J 1)** siehe Festsetzung 2.4.78
- Gemarkung: Weseke
Flur: 14
Flurstück: 40 tlw., 43 tlw., 39 tlw.
- Die Bäume sind durch Einzäunung vor Verbiß zu schützen.
- 5.2.96 Einzelbaum (Stieleiche) südlich Burlo östlich der Straße Lange Dieksken (D 5)** siehe Festsetzung 2.4.24
- Gemarkung: Borkenwirthhe
Flur: 4
Flurstück: 280 tlw.
- Der Einzelbaum ist vor Viehtritt, Verbißschäden an der Rinde und vor Beweidung zu schützen.
- 5.2.97 Wiederherstellung der Stauanlage bei der Mühle Bau-meister (H/I 9)** Die Maßnahme dient der Sicherstellung der dauerhaften Wasserhaltung und der Steuerung der Wiedervernässung in der Aa-Aue im Bereich Gemen.
- Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 1
Flurstück: 134
- Die Stauanlage ist nach dem historischen Vorbild wiederherzustellen.
- 5.2.98 Ersatz des Stauwerkes in der Mühlenumflut der Bocholter Aa durch den Bau von Sohlgleiten im Bereich der Burloer Straße (H/I 9)** Mit dieser Maßnahme wird die Durchgängigkeit des Gewässers wiederhergestellt.
- Die Sohlgleiten sind so zu errichten, daß sie von den im Gewässer vorkommenden Tieren überwunden werden können.
- Gemarkung: Gemen
Flur: 1
Flurstück: 134
- 5.2.99 Neuanpflanzungen im Landschaftsplangebiet**
- Die unter 5.1 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen in regelmäßigen zeitlichen Abständen "auf-den-Stock-gesetzt" werden. Geeignete Überhälter sind durchwachsen zu lassen.
- Auf eine zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte wurde verzichtet. Der Rhythmus der Pflegeeingriffe ist abhängig von Gehölzarten, dem Standort und der Wüchsigkeit der Pflanzung.

5.3 **Ökologische Verbesserungen im Ufer- und Auenbereich von Fließgewässern**

Zum Schutz der Ufer werden an bestimmten Gewässerabschnitten Uferstreifen in einer Regelbreite von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante, festgesetzt. Die Uferstreifen sind extensiv zu unterhalten, d.h., auf den Einsatz von Herbiziden oder den Auftrag von Dünger jeder Art ist zu verzichten.

Im Landschaftsplan sind Uferstreifen entlang des Rheder Baches festgesetzt.

Die Anlage von Uferstreifen im übrigen Landschaftsplangebiet beschränkt sich ausschließlich auf die Angebotsplanung (siehe 5.1).

Die Darstellung der im Landschaftsplan vorgeschlagenen Bereiche für Uferstreifen ist den Kartenausschnitten zur Angebotsplanung zu entnehmen.

Die Realisierung der Uferstreifen soll gemäß Runderlaß des MURL vom 09.09.1988, Abs. 5.1 Nr. 2 nach entsprechenden Vereinbarungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten erfolgen. Die Vereinbarungen können im Einzelfall durch folgende Zusätze ergänzt werden:

- Erhalt von Grünland,
- Umwandlung von Acker in Grünland,
- Verzicht auf die Lagerung von Mäh- und Räumgut,
- Verzicht auf die Ablagerung von Altmaterial,
- andere Maßnahmen der Extensivierung, wie Brache und Bepflanzung.

Ferner sollte angestrebt werden, den Grünlandanteil auf geeigneten angrenzenden Flächen zu erhöhen bzw. zu erhalten.

5.4 **Neuanlage von Kleingewässern**

Die Neuanlage von Kleingewässern beschränkt sich ausschließlich auf die Angebotsplanung (siehe 5.1). Die Darstellung der im Landschaftsplan vorgeschlagenen Standorte für die Neuanlage von Kleingewässern ist den Kartenausschnitten zur Angebotsplanung zu entnehmen; die Festsetzung der Anzahl der neu anzulegenden Kleingewässer ist ebenfalls Kapitel 5.1 zu entnehmen. Die im Zuge des Landschaftsplanes angelegten Gewässer dürfen weder fischereilich noch zu Erholungszwecken genutzt werden. Das Anfüttern von Enten und Fischen sowie jede Verunreinigung des Gewässers sind ebenfalls untersagt. Zum Schutz der Gewässer ist ein 5 m breiter Uferstreifen gemessen von der Böschungsoberkante nur extensiv zu nutzen, d.h. auf den Einsatz von Herbiziden oder den Auftrag von Dünger ist zu verzichten.

Die Neuanlage der Kleingewässer dient in erster Linie der Schaffung von Lebensräumen für Amphibien, Libellen und anderen an solche Biotope gebundenen Tiere und Pflanzen im Bereich des Entwicklungszieles 1.4, Entwicklungsräume 1.4.1.

6 Ausnahmen, Befreiungen

- 1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2, 2.2.1-2.2.6 des Landschaftsplanes wird zugelassen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 und Nr. 6 (gemeint sind Windkraftanlagen innerhalb von Konzentrationszonen gemäß GEP -Teilabschnitt Münsterland-, 21.09.1998) sowie Abs. 4 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- 2) Eine Ausnahme von dem Verbot Ziffer 2.1 C (a) wird für das Errichten von Anszleitern und Hochsitzen nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat des Kreises Borken - Untere Landschaftsbehörde - zugelassen.
- 3) Eine Ausnahme von dem Verbot C des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.2.5 (Grünlandumwandlungsverbot) des Landschaftsplanes wird in betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen zugelassen, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat des Kreises Borken -Untere Landschaftsbehörde- festgestellt wird, dass eine nicht beabsichtigte Härte im gesetzlichen Sinne vorliegt.
- 4) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.
- 5) Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

**7 Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen (§§ 70 und 71 LG)
Strafvorschriften (§ 329 Absatz 3 und 4 StBG)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 10.03.1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 945, ber. Seite 1.160 in der zur Zeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldbuße.

8 Grundstücksverzeichnis

2.1.1 Naturschutzgebiet „Burlo-Vardingholter-Venn/Entenschlatt“

Gemarkung: Vardingholt
Flur: 7
Flurstück: 14, 12 tlw., 66, 68, 69 tlw., 58, 62, 2, 7, 8, 9, 3, 4

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 1
Flurstück: 43, 44, 46, 31 tlw., 13, 12 tlw., 11, 45 tlw., 34, 35, 36, 50, 47, 46, 4, 48, 1, 41 tlw., 40 tlw., 38 tlw., 37 tlw., 49

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 2
Flurstück: 10, 13, 14, 15, 12

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 18
Flurstück: 42

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Klostervenn“

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 1
Flurstück: 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 45 tlw., 31 tlw.

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 2
Flurstück: komplett, **außer** 13, 14, 15, 18, 12

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 3
Flurstück: komplett, **außer** 53, 81 tlw., 30 tlw..

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 4
Flurstück: 327, 325, 654, 655, 643, 642, 753, 326, 314, 754, 165, 166, 313, 312, 320, 220, 209, 175, 360, 586, 587, 207, 173 tlw., 211, 212, 213, 214, 210 tlw., 218, 217, 216, 219, 176, 177, 631, 302, 301, 250, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 776, 252, 466, 469

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 18
Flurstück: komplett, **außer** 41, 42

Gemarkung: Vardingholt
Flur: 7
Flurstück: 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 67 69 tlw., 57, 65, 60 tlw., 64, 63

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Hoxfeld“

Gemarkung:	Hoxfeld
Flur:	1
Flurstück:	84, 118, 117, 147, 114, 146, 113, 126, 111, 127, 145, 143, 109, 64, 29, 110, 138, 65, 28, 34, 133 tlw., 56, 32, 62, 142, 144
Gemarkung:	Hoxfeld
Flur:	9
Flurstück:	komplett, außer 87, 88
Gemarkung:	Hoxfeld
Flur:	10
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Hoxfeld
Flur:	11
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Hoxfeld
Flur:	12
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Hoxfeld
Flur:	13
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Borkenwirthe
Flur:	12
Flurstück:	151, 153, 154
Gemarkung:	Borkenwirthe
Flur:	14
Flurstück:	84, 85, 105, 116, 100, 101, 157, 96, 170, 103, 72, 73, 74, 80, 104, 171, 67, 66, 65, 153, 63, 148, 149, 61, 147, 143, 150, 151, 152, 112, 113, 109, 55, 108, 146, 107, 133, 122, 132, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 117, 43 tlw., 169, 168, 94, 118, 119, 120, 35, 36, 37, 34, 86, 87, 91, 92, 140, 139, 127, 126, 125, 130, 131, 124, 160, 142, 141, 137, 138, 135, 162, 115, 161, 39, 40, 27, 28, 159, 81, 114 tlw., 62, 76
Gemarkung:	Borkenwirthe
Flur:	16
Flurstück:	94, 95, 96, 61, 62 tlw., 31 tlw., 73, 74
Gemarkung:	Borkenwirthe
Flur:	17
Flurstück:	komplett, außer 185
Gemarkung:	Rhedebrügge
Flur:	2
Flurstück:	1, 2, 3, 5, 170, 171, 103, 7, 10, 12, 13, 14, 174, 113, 96, 104, 105, 175, 176, 177

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Weseker Geest“

Gemarkung:	Weseke
Flur:	1
Flurstück:	39, 37, 32, 72, 29, 31, 30, 78, 77, 56, 36, 35, 55, 54, 68 tlw., 57, 58, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 69, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 17, 37, 38, 27, 28, 26, 25, 24, 634, 214, 215, 73, 33, 75, 76, 216, 13, 14, 15, 16, 217, 70, 18, 19, 20, 21, 80, 79, 34, 74, 64, 64, 65, 68
Gemarkung:	Weseke
Flur:	2
Flurstück:	komplett, außer 1
Gemarkung:	Weseke
Flur:	3
Flurstück:	komplett, außer 41, 42
Gemarkung:	Weseke
Flur:	4
Flurstück:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 tlw., 32, 49 tlw, 46 tlw., 114 tlw., 102, 101, 34, 35, 94, 95, 113, 37, 38, 100, 104, 39, 41, 40, 42, 43, 44 tlw.
Gemarkung:	Gemen-Kirchspiel
Flur:	1
Flurstück:	10, 11, 136, 133, 120, 128, 132, 121, 117 tlw., 112, 9, 4, 5, 2, 3, 1, 7, 6, 105
Gemarkung:	Gemen-Kirchspiel
Flur:	2
Flurstück:	125, 3, 27, 10, 8, 5, 35, 36, 25, 33, 31, 29, 26, 30, 32, 13, 14 tlw., 23, 22, 9, 11, 15, 16, 17, 37
Gemarkung:	Gemen-Kirchspiel
Flur:	3
Flurstück:	komplett, außer 77 tlw., 63
Gemarkung:	Gemen-Kirchspiel
Flur:	4
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Gemen-Kirchspiel
Flur:	5
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Gemen-Kirchspiel
Flur:	6
Flurstück:	komplett, außer 20, 21
Gemarkung:	Gemen-Kirchspiel
Flur:	8
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Hoxfeld
Flur:	2
Flurstück:	65, 64, 66, 20, 19, 18, 29, 30, 83, 32, 31, 27, 28, 94, 41, 93, 25, 24, 22, 21, 47, 49, 86, 83, 35, 36, 33, 82, 40, 42, 43, 44, 45, 81, 80, 84, 14, 11 tlw.

Gemarkung:	Hoxfeld
Flur:	3
Flurstück:	12, 496, 419, 418, 502, 4, 5, 2, 3, 8, 1
Gemarkung:	Hoxfeld
Flur:	5
Flurstück:	267, 268, 269, 270, 353 tlw.
Gemarkung:	Hoxfeld
Flur:	14
Flurstück:	15 tlw., 59 tlw., 60 tlw.
Gemarkung:	Borkenwirthe
Flur:	6
Flurstück:	komplett, außer 25, 330 tlw., 3, 4, 150, 144, 145, 260, 1, 186, 187, 188, 189, 190
Gemarkung:	Borkenwirthe
Flur:	7
Flurstück:	254, 368, 112, 113, 114, 115, 255, 797, 718, 511, 489, 378, 374, 25, 490, 572, 24, 258, 257, 491, 23, 377, 492, 280, 560, 563, 562, 561, 373, 494, 495, 717, 646, 645, 716, 687, 571, 487, 486, 485, 484, 483, 482, 481, 814, 559, 558, 459, 808, 706, 506, 705, 807, 702, 703, 704, 707, 708, 711, 1, 4, 457, 246, 3, 712, 552, 287, 407, 573, 556, 244, 241, 242, 557, 550, 505, 504, 502, 456, 409, 410, 75, 425, 756, 715, 699, 738, 720, 719, 732, 733, 734, 735, 69, 261, 260, 66, 65, 64, 62, 60, 61, 59, 737, 736, 698, 290, 551, 549, 234, 235, 236, 547, 237, 49, 232, 231, 230, 229, 228, 227, 226, 225, 224, 223, 546, 221, 544, 543, 219, 541, 540, 539, 545, 534, 535, 536, 537, 538, 211, 429, 320, 203, 202, 201, 200, 1999, 567 tlw., 198 tlw., 565 tlw., 548, 53, 54, 52, 51, 68, 63, 58, 56, 57, 50, 542, 204
Gemarkung:	Borkenwirthe
Flur:	8
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Borkenwirthe
Flur:	9
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Borkenwirthe
Flur:	10
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Borkenwirthe
Flur:	11
Flurstück:	32, 33, 34, 99, 100, 31, 30, 29, 28, 79, 80, 81, 75, 76, 77, 78, 26, 27, 74, 63, 92, 91, 65, 64, 19, 83, 62 tlw.
Gemarkung:	Borkenwirthe
Flur:	15
Flurstück:	221, 222, 223, 224, 14, 156, 149, 150, 153, 154, 144 tlw., 156, 1

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Holtbachtal“

Gemarkung: Weseke
Flur: 25
Flurstück: 13 tlw., 25 tlw., 5, 2, 3, 4

Gemarkung: Weseke
Flur: 26
Flurstück: 23, 21, 24, 25, 22

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 6
Flurstück: 20, 21

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 7
Flurstück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 462, 461, 443, 161, 160, 442, 463, 156, 465, 459, 460, 458, 457, 456, 114, 41, 402, 4000, 154, 153, 464

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 9
Flurstück: 208, 200, 199, 194, 197, 196, 198, 195, 192, 191, 204, 203, 202, 213, 206, 144, 141, 140, 138, 139, 137, 136, 107, 135, 108, 132, 131, 130, 128, 129, 123, 124, 125, 126, 127, 119, 120, 148, 121, 122, 111, 109, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 91 tlw., 27 tlw., 28, 29, 30, 31, 157, 33, 154, 155, 9, 8, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 223, 24, 21, 4, 10, 7, 12, 166, 42, 167, 13, 156, 34, 35, 36, 37, 41, 168, 165, 134 tlw.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Schönstatt Aue“

Gemarkung: Borken
Flur: 11
Flurstück: 3, 22, 27, 4, 6, 1319, 20, 21, 23, 1320, 642, 28, 29, 30, 612, 779, 637, 1154, 1151, 1152, 1153, 639, 1136, 147, 146, 149, 150, 151, 42, 1135, 1134, 1133, 40, 1321, 1140, 1139, 1138, 154, 34, 1137

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 1
Flurstück: 49, 131, 125 tlw., 20, 108, 115, 107, 104, 24, 101, 23, 124, 100, 23

Gemarkung: Gemen
Flur: 4
Flurstück: 2251, 2443, 384, 2444, 2194, 2195, 414, 417, 1488, 412, 413, 33, 32, 765, 766, 2237, 374, 2758, 2454, 2459, 2676, 2766, 2749, 1747, 2750, 2967, 1735, 368, 2445

Gemarkung: Gemen
Flur: 5
Flurstück: 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 115, 116, 117, 74, 94, 93, 77, 134, 135, 58, 59, 70, 95, 71, 62, 130, 131, 137, 129, 98, 99, 100, 29 tlw., 28, 27, 25, 26, 24, 23, 53, 54, 37, 51, 68, 67, 69, 16, 126, 127, 128, 13, 11, 123, 124, 125, 66, 18, 97

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Weseker Mark“

Gemarkung:	Weseke
Flur:	12
Flurstück:	103, 104, 102 tlw.
Gemarkung:	Weseke
Flur:	16
Flurstück:	8, 51, 50, 47, 5, 9, 10, 11, 13, 43, 28, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 53, 38, 44, 45, 46, 37, 36
Gemarkung:	Weseke
Flur:	19
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Weseke
Flur:	20
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Weseke
Flur:	21
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Weseke
Flur:	22
Flurstück:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 21, 22
Gemarkung:	Weseke
Flur:	23
Flurstück:	komplett, außer 69, 53 tlw., 2, 3, 4 tlw., 32 tlw., 5 tlw., 30 tlw., 31, 34, 27 tlw.
Gemarkung:	Weseke
Flur:	24
Flurstück:	komplett
Gemarkung:	Weseke
Flur:	25
Flurstück:	70, 147, 149, 54 tlw., 62 tlw., 51, 111, 55, 60, 63, 68, 67, 66, 65, 69, 79 tlw., 80, 108, 59, 58, 57, 109
Gemarkung:	Gemen-Kirchspiel
Flur:	1
Flurstück:	785, 786, 787, 4, 788, 789, 8, 9, 7, 11, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 797, 19, 18, 834, 23 tlw.
Gemarkung:	Gemen-Kirchspiel
Flur:	10
Flurstück:	komplett, außer 13, 10, 9, 8, 7, 6, 4, 5, 63, 62, 1, 2, 11

2.4.37 Gehölzbestände im Landschaftsraum östlich Hof Knüstring (H 5/6)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 7
Flurstück: 131, 721, 509 tlw., 508 tlw., 149, 305 tlw., 262, 510, 304 tlw., 191, 268 tlw., 806, 728, 267 tlw., 279 tlw.

5.1.1 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet A, nördlich von Weseke (J 2)

Gemarkung: Weseke
Flur: 4
Flurstück: 9, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27

Gemarkung: Weseke
Flur: 12
Flurstück: 49 tlw., 58 tlw., 43, 44, 35, 52, 67, 46, 99, 47, 51, 28, 29, 30, 31, 26, 27, 53, 96, 95, 97, 98, 99, 35 tlw., 39 tlw., 142, 38, 42 tlw., 41, 102, 47

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 17, 18, 16, 21, 22, 157, 158, 154, 156, 31, 29, 25, 26, 27, 6, 3 tlw., 4, 5, 7, 164, 11 tlw., 12, 13, 161, 166, 13, 153, 169, 15, 28, 29, 30, 23, 151, 150, 32, 115, 109, 110, 112, 114, 173, 117, 118, 108, 44, 43, 42, 41, 40 tlw., 36 tlw., 37, 39, 38, 170, 49, 165 tlw., 51, 52 tlw., 53 tlw., 71 tlw., 68 tlw., 55 tlw., 70 tlw., 73 tlw., 79 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 48 tlw., 159, 160, 148, 183, 58, 55, 59, 60, 61, 62, 182, 181, 180, 70, 71, 83, 82, 103, 85, 86, 87, 88, 98, 102, 104, 196, 105, 117, 171, 45, 46, 47, 118, 108, 115, 141, 119, 120, 140, 143, 149, 145, 147

Gemarkung: Weseke
Flur: 14
Flurstück: 4, 6, 64, 70 tlw., 2, 3, 1, 8, 40, 46, 47, 48, 49, 50, 42, 41, 39, 37, 72, 34, 51, 71, 73, 60, 59, 58, 57, 54, 55, 56, 67, 53, 6, 5, 80, 78, 79, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 15, 16, 66, 20, 19, 44, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 27, 29, 30, 32, 33, 63, 68, 69

Gemarkung: Weseke
Flur: 15
Flurstück: 13, 23, 16, 6, 2, 25, 10, 30, 26, 29, 28, 17, 19, 20, 21, 22, 31, 15

Gemarkung: Weseke
Flur: 16
Flurstück: 1, 2, 3, 4, 41, 40, 31

5.1.4 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet B, nördlich von Weseke (J 2)

Gemarkung: Weseke
Flur: 12
Flurstück: 42, 41 tlw., 43 tlw., 58 tlw., 50, 40, 39 tlw.,

Gemarkung: Weseke
Flur: 13
Flurstück: 2, 3 tlw., 8, 54, 10, 11 tlw., 35, 75, 36 tlw., 40 tlw., 48, 76, 167, 50 tlw., 165 tlw., 52 tlw., 74, 72, 73 tlw., 79 tlw., 69, 55 tlw., 68 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 53 tlw., 51 tlw.

Gemarkung: Weseke
Flur: 14
Flurstück: 42, 41 tlw., 43 tlw., 58 tlw., 50, 40, 39 tlw.

5.1.5 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet C, nördlich von Weseke (G 3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 1
Flurstück: 41, 47, 46, 40, 49 tlw., 50, 54, 55, 68 tlw., 82 tlw., 81 tlw., 71 tlw., 51m 48, 42, 43, 44, 45, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 215, 33, 75, 76, 216, 217, 70, 24, 22, 38

Gemarkung: Weseke
Flur: 2
Flurstück: 1 tlw.

Gemarkung: Weseke
Flur: 3
Flurstück: 2, 3, 4, 7, 218, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 81, 77, 79, 97, 8, 136, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 98, 137, 32, 67, 59, 58 tlw., 106, 51, 27, 28, 29, 30, 96, 101, 102, 31, 34, 33, 36 tlw., 35

5.1.7 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet D, östlich von Weseke (L 3)

Gemarkung: Weseke
Flur: 16
Flurstück: 27 tlw., 53 tlw., 26 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 24 tlw.

Gemarkung: Weseke
Flur: 19
Flurstück: 30, 10, 12 tlw., 61 tlw., 67 tlw., 11 tlw., 66 tlw., 4 tlw., 31 tlw., 29 tlw., 27 tlw., 63, 32 tlw., 33 tlw., 62 tlw., 70 tlw., 40 tlw., 39

Gemarkung: Weseke
Flur: 20
Flurstück: 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 57, 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 16, 60 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 18 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 29 tlw., 35 tlw., 24, 44 tlw., 33 tlw., 34, 35, 36 tlw., 38 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 41, 39 tlw., 42 tlw., 49, 56 tlw., 48 tlw.

Gemarkung: Weseke
Flur: 21
Flurstück: 6, 7 tlw., 8 tlw., 5 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 2, 1, 4 tlw., 3 tlw., 16 tlw., 17, 20 tlw., 29 tlw., 18 tlw., 19 tlw.

Gemarkung: Weseke
Flur: 22
Flurstück: 21, 22, 32, 28, 29 tlw., 27 tlw., 26 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 19 tlw., 31 tlw., 33 tlw., 40 tlw., 34 tlw., 41, 36 tlw., 37 tlw., 39 tlw.

Gemarkung: Weseke
Flur: 23
Flurstück: 10, 13, 14 tlw., 12 tlw., 11 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 6 tlw., 53 tlw., 67 tlw., 68 tlw.,
52 tlw., 5, 3 tlw., 2 tlw.

Gemarkung: Weseke
Flur: 26
Flurstück: 378, 377 tlw, 380 tlw., 470 tlw., 379 tlw.

5.1.9 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet E, westlich von Weseke (G 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 1
Flurstück: 82 tlw., 81 tlw., 52 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 29, 77 tlw., 78, 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw.,
27 tlw., 28 tlw., 21 tlw., 19 tlw., 79 tlw., 32 tlw., 30, 31, 63

Gemarkung: Weseke
Flur: 2
Flurstück: 2 tlw., 3 tlw., 24, 76, 75 tlw., 22, 20 tlw., 85 tlw., 73 tlw., 57, 74, 16 tlw., 64 tlw.,
5 tlw., 4 tlw., 9 tlw., 60 tlw., 58 tlw., 21, 8 tlw., 10, 45, 55 tlw., 49 tlw., 89 tlw.,
12 tlw., 11 tlw., 96 tlw., 35 tlw., 83 tlw., 62 tlw.,

Gemarkung: Weseke
Flur: 3
Flurstück: 79 tlw., 80 tlw., 83 tlw., 84, 85, 91, 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 86, 87, 69, 70 tlw., 74
tlw., 75 tlw., 76 tlw., 78 tlw., 61 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw., 67 tlw.,
68 tlw., 89 tlw.

Gemarkung: Weseke
Flur: 4
Flurstück: 1 tlw., 2, tlw., 5 tlw., ,5 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9, 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw.,
31 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 32 tlw., 33, 34 tlw., 35 tlw., 101 tlw., 102 tlw., 49, 114
tlw., 46 tlw., 111 tlw., 112 tlw.

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 6
Flurstück: 222, 223, 219 tlw., 220, 221 tlw., 249 tlw., 251 tlw., 227 tlw., 230 tlw., 231,
232 tlw., 233 tlw., 234, 235 tlw., 236, 237 tlw., 238 tlw.

5.1.14 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet F, westlich von Weseke (I 4)

Gemarkung: Weseke
Flur: 4
Flurstück: 61 tlw., 57, 58 tlw., 59, 60, 62, 53, 51, 107, 108, 32, 46, 98, 112 tlw., 111, 109,
54, 55, 56

Gemarkung: Weseke
Flur: 7
Flurstück: 17, 18, 19, 26, 66, 22, 23, 62, 63, 64, 65, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 92, 93, 74, 56, 55 tlw., 62, 61, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 96, 97, 105, 74, 57, 53, 72, 9, 47, 8, 7, 49, 6, 5, 4, 2, 3, 75, 44, 43, 11, 12, 10, 42, 28, 30, 32, 76, 52, 52, 35, 78, 34, 77, 36, 38, 46, 30, 39, 40, 50, 37, 52, 53, 51, 29, 41

Gemarkung: Weseke
Flur: 25
Flurstück: 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 tlw., 44 tlw., 98, 50, 90, 151, 12, 150, 9, 10 tlw., 25 tlw., 13 tlw., 145 tlw., 15, 107, 144, 14

Gemarkung: Weseke
Flur: 26
Flurstück: 28 tlw., 26 tlw., 48, 44, 39, 32, 43, 46, 37, 36, 34, 7, 6, 3, 9, 8, 11, 10 tlw., 31, 13, 30, 18, 16, 33, 17, 15, 20, 45

5.1.15 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet G, südlich von Weseke (I 5)

Gemarkung: Weseke
Flur: 25
Flurstück: 14 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21, 10 tlw., 8 tlw., 5 tlw., 3 tlw., 4, 22

Gemarkung: Weseke
Flur: 26
Flurstück: 28 tlw., 29, 23 tlw., 25, 24, 22, 21 tlw.

5.1.19 Landschaftsraum Weseke, Teilgebiet H, südöstlich von Weseke (K 5)

Gemarkung: Weseke
Flur: 23
Flurstück: 25 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 48 tlw., 38, 45 tlw., 40

Gemarkung: Weseke
Flur: 24
Flurstück: 5, 8 tlw., 7 tlw., 18 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 20 tlw., 19 tlw., 26 tlw., 29, 1 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 4 tlw., 3, 51, 50 tlw., 28 tlw.

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 10
Flurstück: 95, 64 tlw., 96 tlw., 25

5.1.27 Landschaftsraum Borkenwirthe, Teilgebiet A, südlich von Burlo (D/E 5)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 4
Flurstück: 474, 382, 696 tlw., 416, 12, 305 tlw., 804, 63, 363 tlw., 364 tlw., 820, 183, 1539, 280, 274, 272, 273, 821, 88, 87, 810, 700, 699, 809, 728, 729, 730, 731, 152, 862

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 5
Flurstück: 41, 42, 47, 1374, 1507, 1412, 1413, 451, 819, 57, 1440, 1455, 629, 1508, 1509, 115, 114, 1442 tlw., 1130, 252, 1151, 1152, 136, 128, 1293, 1294, 1384, 1292, 1386, 135, 1295, 1296, 1290, 1268, 1289, 779, 145, 142, 154, 143, 144, 148, 149, 1286, 1285, 141

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 15
Flurstück: 252, 176, 97, 98, 99, 100, 101, 229, 228, 66, 65, 64, 63, 225, 235 tlw., 62, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 60, 59, 58, 57, 52, 53, 54, 56, 238, 237, 236, 227, 244, 289, 170, 171, 213, 32, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 144 tlw., 45 tlw., 284, 239

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 16
Flurstück: komplett, **außer** 94, 95, 96, 61, 62 tlw., 3 tlw., 73, 74

5.1.31 Landschaftsraum Borkenwirthe, Teilgebiet B, südöstlich von Burlo (G 6)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 7
Flurstück: 255, 112, 113, 114, 115, 368, 797 tlw., 719 tlw., 720, 717 tlw., 699, 716 tlw., 738, 715 tlw., 687 tlw., 756 tlw., 732 tlw., 737, 736 tlw., 1, 4, 246, 3, 457 tlw., 572 tlw., 712 tlw., 571 tlw., 551 tlw., 550 tlw., 410 tlw., 15, 549, 234, 235, 236, 547, 546, 548, 226, 223, 224, 225, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 237, 290, 49, 698, 50, 51, 52, 68, 53, 54, 56, 57, 63, 58, 62 tlw., 60, 61, 59, 211 tlw., 199, 200, 429 tlw., 201, 202, 198 tlw., 567 tlw., 563 tlw., 733, 734, 735 tlw., 69 tlw., 261 tlw., 545

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 8
Flurstück: 180, 181, 182, 179, 178 tlw., 185 tlw., 184 tlw., 183 tlw., 177 tlw., 176 tlw., 192 tlw., 191 tlw., 232 tlw., 64, 68 tlw., 233 tlw., 125 tlw., 69 tlw., 139 tlw., 72 tlw., 190 tlw., 34 tlw., 227 tlw., 226, 229 tlw., 60, 59 tlw., 207 tlw.

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 9
Flurstück: 352 tlw., 353 tlw., 37 tlw., 34 tlw., 29 tlw., 32, 6 tlw., 7 tlw., 1 tlw., 265 tlw., 144 tlw.

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 10
Flurstück: 59, 60, 166 tlw., 165 tlw.

5.1.32 Landschaftsraum Borkenwirthe, Teilgebiet C, südwestlich von Weseke (H/I 5)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 7
Flurstück: 363, 364, 365, 360, 389, 361, 359, 357, 358, 356, 362, 355, 350, 349, 351, 353, 366, 346, 345, 347, 344, 342, 343, 341, 337, 335, 338, 339, 340, 348, 700, 331, 701, 438, 437, 433, 1211, 333, 332, 385, 386, 580, 588, 784, 721, 125, 395, 811, 810, 390, 400, 325, 326, 292, 727, 582, 723, 725, 739, 812, 131, 726, 727, 509, 313, 149, 728, 715 tl.w, 732 tlw., 733 tlw., 734 tlw., 735 tlw., 69 tlw., 261 tlw., 66 tlw., 65 tlw., 64 tlw., 194 tlw., 729, 742, 730, 731, 743, 806, 306, 262, 510, 304, 147, 744, 192, 142, 143, 144, 145, 279, 267, 268, 187, 189, 190, 176, 177, 178, 182, 183, 184, 185, 186, 302, 303, 565 tlw., 198 tlw., 567 tlw., 196, 566, 564, 310, 507, 741, 603, 146, 191

5.1.35 Landschaftsraum Borkenwirthe, Teilgebiet D südlich von Burlo (D/E 5)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 11
Flurstück: 88, 38, 44 tlw., 96, 40, 62 tlw., 94, 95, 97, 93, 53, 50, 49, 8, 6, 7, 3, 2, 15, 18, 16, 17, 72, 45, 46, 71, 10, 9, 84, 85, 67, 69, 68, 47, 98, 86, 87, 52

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 12
Flurstück: komplett, **außer** 151, 153, 154, 119, 28, 27, 26, 24, 25, 81, 82, 125, 122, 121

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 13
Flurstück: komplett, **außer** 74 tlw., 76, 77 tlw., 79, 136, 195, 78 tlw., 197, 138, 198, 142, 193, 333 tlw., 89 tlw., 332, 143 tlw.

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 14
Flurstück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 154, 155, 60, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 114 tlw., 13, 166, 165, 164, 163, 167, 25, 169 tlw., 40 tlw., 39 tlw., 161 tlw., 162 tlw., 115 tlw., 135 tlw., 137 tlw., 138, 28 tlw., 27 tlw., 81 tlw., 23

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 15
Flurstück: 91, 92 tlw., 89, 88, 87, 86, 230 tlw., 20, 71, 72, 73, 84, 83, 82, 231, 232, 233, 234, 235 tlw., 122, 123, 124, 125, 126

5.1.40 Landschaftsraum Borkenwirthe, Teilgebiet E nordwestlich von Borken (G 7)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 5
Flurstück: 40 tlw., 164, 165, 141, 41, 75 tlw.

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 8
Flurstück: 148 tlw., 79

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 10
Flurstück: 13 tlw., 95 tlw., 135 tlw., 168 tlw., 136 tlw., 137 tlw., 134 tlw., 124 tlw., 123 tlw.,
138 tlw., 188 tlw., 105 tlw., 104 tlw.

5.1.41 Landschaftsraum Borkenwirthe, Teilgebiet F südlich von Burlo (D 8)

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 13
Flurstück: 14 tlw., 77 tlw., 76, 79, 78 tlw., 195, 196, 197, 198 tlw., 138, 142, 193, 89 tlw.,
333 tlw., 332, 143 tlw.

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 14
Flurstück: 86 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 139 tlw., 127, 160 tlw., 142 tlw., 159, 29, 28 tlw.,
114 tlw.

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 12
Flurstück: 1 tlw., 65 tlw.

5.1.45 Landschaftsraum Gemen-Kirchspiel, Teilgebiet A nördlich von Borken (H/I 6)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 9
Flurstück: 223, 185, 180, 122, 179, 178, 177, 186, 207, 184, 168, 41, 36 tlw., 35 tlw., 37,
63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 70, 81, 82, 83, 84, 85, 86,
87, 88, 89, 214, 215, 216, 217, 93, 112 tlw., 114 tlw., 109 tlw., 79, 78, 219, 94,
95, 96, 97, 98, 99, 100, 110, 160, 104, 105, 106, 159, 221, 218, 220

Gemarkung: Borkenwirthe
Flur: 7
Flurstück: 357 tlw., 354, 352 tlw.

5.1.46 Landschaftsraum Gemen-Kirchspiel, Teilgebiet B nördlich von Borken (I/7)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 6
Flurstück: 1573 tlw., 11, 9, 15 tlw., 12 tlw., 94 tlw., 13 tlw., 14, 25, 26, 98, 92, 91, 90, 24,
27, 28, 29, 30, 1492 tlw., 1327, 1331 tlw., 82, 1332, 1046, 1482, 1481, 19 tlw.

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 7
Flurstück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13, 12 tlw., 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,
29, 30, 32, 33 tlw., 372 tlw., 36, 42 tlw., 70 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 74 tlw.

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 9
Flurstück: 188, 189, 204, 203 tlw., 202 tlw., 213 tlw., 192, 208 tlw., 186, 195, 192, 199, 194, 197, 196, 191, 200 tlw., 7 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 34, 36 tlw., 41 tlw., 42, 166 tlw., 118 tlw., 115, 116, 117, 113 tlw., 114, 122, 112 tlw., 111, 124 tlw., 109 tlw., 108, 134, 135, 133, 136 tlw., 107 tlw., 144 tlw., 224 tlw., 146 tlw., 143 tlw., 140 tlw., 139, 141 tlw., 142 tlw.

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 11
Flurstück: 68 tlw., 69, 70 tlw., 67 tlw., 71

5.1.48 Landschaftsraum Gemen-Kirchspiel, Teilgebiet C nordöstlich von Borken (L/6)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 11
Flurstück: 71, 64 tlw., 65 tlw., 67 tlw., 52 tlw., 54, 53, 58 tlw., 12, 13

5.1.49 Landschaftsraum Gemen-Kirchspiel, Teilgebiet D nördlich von Borken (I 7/8)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 7
Flurstück: 45 tlw., 44, 38, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 54, 65, 60, 76, 68, 69, 455, 77, 176, 188, 168, 81, 82, 167, 354, 169, 170, 84, 353, 85, 86, 53, 373 tlw., 74 tlw., 73 tlw., 72 tlw., 70 tlw., 71, 42 tlw., 163, 41 tlw., 40, 43, 371 tlw., 38 tlw., 108, 107 tlw., 106 tlw., 34 tlw., 105, 103, 101, 104, 434, 93, 110, 8, 109, 31, 110, 118, 165, 92, 91, 119, 117, 120, 399, 398, 122, 394, 395, 90, 122, 400 tlw., 151, 423, 419, 721 tlw., 417 tlw., 418, 416, 421, 420, 409, 408, 407, 412, 411, 413, 404, 124, 125, 405, 410

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 9
Flurstück: 25, 26, 27, 149, 150, 151, 153, 182, 211, 225, 224, 226, 146 tlw., 1437 tlw., 142 tlw., 141 tlw.

Gemarkung: Gemen
Flur: 1
Flurstück: 1509, 1519, 1510, 1694, 1693, 39, 211, 1504, 105, 1503, 1499, 1494, 1498, 1493, 1489, 1490, 1495, 1491, 1496, 1500, 1501, 1511, 1513, 1512, 1691, 944, 945, 274, 271, 270, 1780, 268, 269, 272, 282, 283, 264, 265, 266, 1445, 1443, 1444, 1442, 1446, 1447, 1449, 1433, 1441, 1455, 1781, 1457, 260, 259, 253, 254, 255, 1454, 1459, 246, 252, 250, 251, 249, 736, 1464, 1472, 1452, 1448, 1453

5.1.50 Landschaftsraum Hoxfeld, Teilgebiet A nordwestlich von Hoxfeld (B/C 9)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 11
Flurstück: 36 tlw., 4, 35 tlw., 13 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 23 tlw., 45 tlw., 28 tlw., 5 tlw., 18 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 6, 7

5.1.51 Landschaftsraum Hoxfeld, Teilgebiet B nordwestlich von Hoxfeld (B/C 9)

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 9
Flurstück: 85, 49, 57 tlv., 47 tlv., 46 tlv., 25 tlv., 55 tlv., 22 tlv., 56 tlv., 42 tlv.

Gemarkung: Hoxfeld
Flur: 13
Flurstück: 27 tlv., 20 tlv., 81 tlv., 115 tlv. 10 tlv., 126 tlv., 127 tlv.

9 Übersichtskarten der Angebotsplanung